

Schweizerisches Bundesblatt.

64. Jahrgang. I.

№ 11

13. März 1912.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

im Jahre 1911.

II. Departemente.

Justiz- und Polizeidepartement.

A. Gesetzgebung und Rechtspflege.

I. Bundesgesetzgebung.

1. Das am 30. März 1911 erlassene Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (A. S. n. F. XXVII, 317 ff.) trat am 1. Januar 1912 in Kraft (Ziff. II der Übergangsbestimmung).

2. Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1911 betreffend Änderung der Organisation der Bundesrechtspflege (A. S. n. F. XXVIII, 45 ff.) wurde durch Bundesratsbeschluss vom 12. Januar 1912 auf den 1. Februar 1912 in Kraft erklärt.

In Ausführung von Ziff. I, Art. 199, dieses Gesetzes wurde am 16. Januar 1912 der Bundesratsbeschluss betreffend die Reiseentschädigungen und Taggelder der Mitglieder, Beamten und

Angestellten des schweizerischen Bundesgerichts erlassen (A. S. n. F. XXVIII, 57 ff.).

3. Mit Botschaft vom 20. Dezember 1911 betreffend Errichtung eines eidg. Verwaltungsgerichts (Bundesbl. 1911, V, 322 ff.) legte der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend Revision der Bundesverfassung durch Aufnahme eines Art. 114^{bis} und Abänderung des Art. 103 vor.

4. Aus der Zahl der im Berichtsjahre getroffenen Massnahmen zur Einführung des Zivilgesetzbuches sind folgende hervorzuheben:

a. Durch Bundesbeschluss betreffend Errichtung eines eidg. Grundbuchamtes vom 11. Dezember 1911 (A. S. n. F. XXVII, 963 ff.) — vom Bundesrat durch Beschluss vom 11. Dezember 1911 auf den 1. Januar 1912 in Kraft erklärt — wird das Grundbuchamt als neue selbständige Abteilung dem Justiz- und Polizei-Departement angegliedert. Dessen Aufgabe besteht vornehmlich in der Kontrolle über die Einführung und Weiterführung des Grundbuchs und der Landesvermessung durch die Kantone.

b. Am 25. April 1911 erliess der Bundesrat die Verordnung betreffend die Viehverpfändung (A. S. n. F. XXVII, 209 ff.). Mit Kreisschreiben vom 25. April 1911 (Bundesbl. 1911, III, 1 ff.) teilte er den Kantonen die darin vorgesehenen Formulare (das Formular für das Verschreibungsprotokoll mit Beispielen, das Anmelde- und Auszugsformular) mit und stellte die nötigen Vorschriften über die Qualität des Papiers für diese Formulare auf. Zu gleicher Zeit forderte der Bundesrat die Kantonsregierungen auf, nach Art. 885 Z. G. B. die Geldinstitute und Genossenschaften ihres Kantons zu bezeichnen, denen sie die Ermächtigung zum Abschluss von Viehverschreibungen erteilen. Die Publikation dieser Institute erfolgte erstmals im Bundesbl. 1912, I, 17 ff. In der Absicht, den Gläubiger vor der unbefugten Veräusserung des Pfandobjektes nach Möglichkeit zu schützen, wurde durch Bundesratsbeschluss betreffend Ausstellung von Gesundheitsscheinen über verpfändetes Vieh vom 9. Januar 1912 (A. S. n. F. XXVIII, 33) bestimmt, dass Gesundheitsscheine über solches Vieh nur mit Bewilligung des Pfandgläubigers ausgestellt werden dürfen. In einem vom gleichen Tage datierten Kreisschreiben (Bundesbl. 1912, I, 145 ff.) wurden die Kantonsregierungen ersucht, den Viehinspektoren ihres Kantons die nötigen Instruktionen über die Anwendung der Verordnung

betr. die Viehverpfändung und des eben genannten Bundesratsbeschlusses vom 4. Januar 1912 zu erteilen.

c. In Ausführung von Art. 202, Abs. 3, des O. R. wurde am 14. November 1911 die Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel (A. S. n. F. XXVII, 877 ff.) erlassen und mit Kreisschreiben vom 14. November 1911 (Bundesbl. 1911, IV, 703) den Kantonen mitgeteilt.

d. Mit Kreisschreiben vom 22. September 1911 (Bundesbl. 1911, IV, 212 ff.) nahm der Bundesrat zu verschiedenen Fragen über die Führung der Güterrechtsregister Stellung, nämlich zur Eintragung von Eheverträgen, die von Schweizern im Ausland errichtet werden und von Eheverträgen, die von Schweizern im Ausland vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossen worden sind, zur Eintragung der gemeinsamen Erklärungen der Ehegatten über die Beibehaltung des bisherigen Güterstandes mit Wirkung gegen Dritte und der gemeinsamen Erklärungen der Ehegatten über die Unterstellung ihrer internen güterrechtlichen Verhältnisse unter das neue Recht.

e. Der Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1911 betreffend Mitteilung von kantonalen Entscheiden nach Art. 11 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 und § 97 der Zivilstandsregisterverordnung vom 25. Februar 1910 (A. S. n. F. XXVII, 998) bestimmt in Anwendung von Art. 155 des B. G. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, dass die Kantonsregierungen sämtliche sich auf § 97 der Zivilstandsregisterverordnung stützende Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden sofort unentgeltlich dem Bundesrat mitzuteilen haben. Über die Gründe dieser Verfügung erteilt das dazu gehörige Kreisschreiben vom 20. Dezember 1911 (Bundesbl. 1911, V, 388 ff.) Aufschluss.

f. Veranlasst durch einen Plenarbeschluss des Bundesgerichts vom 28. Dezember 1911 betreffend die Anwendbarkeit des Art. 2 des Schlusstitels des Z. G. B. auf die Eigentumsvorbehalte wurde am 19. Januar 1912 der Bundesratsbeschluss betreffend Eintragung der vor dem 1. Januar 1912 begründeten Eigentumsvorbehalte in das Register über die Eigentumsvorbehalte (A. S. n. F. XXVIII, 87 ff.) erlassen.

g. Über die Dienstanleitung für die schweizerischen Zivilstandsbeamten, I. Teil, s. unten sub VII, Ziff. 6.

h. Im Berichtsjahre wurden zum Teil vom Bundesrate und zum Teil vom Justiz- und Polizeidepartement folgende Formulare zum Zivilgesetzbuch erlassen:

aa. am 12. August 1911 21 Zivilstandsformulare (siehe unten sub VII, Ziffer 4). In Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 7. Dezember 1907 über die Beschaffenheit des für die Zivilstandsregister zu verwendenden Papiers wurde am 18. April 1911 der Bundesratsbeschluss betreffend die Beschaffenheit des für die Auszüge aus den schweizerischen Zivilstandsregistern zu verwendenden Papiers (A. S. n. F. XXVII, 222 ff.) erlassen.

bb. am 25. April 1911 drei Viehverpfändungsformulare (siehe oben sub I/4 *b*).

cc. am 21. Oktober 1911 18 Grundbuchformulare, den Kantonen mitgeteilt durch erläuterndes Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements betreffend Hilfsregister, sowie Anmeldungs-, Löschungsbewilligungs-, Auszugs- und Mitteilungsformulare zum Grundbuch vom 21. Oktober 1911 (Bundesbl. 1911, IV, 357 ff.).

Zur Erläuterung der grundbuchlichen Einrichtungen wurden Beispiele für das Hauptbuch, die Pfandtitel und die soeben sub *cc* erwähnten Grundbuchformulare ausgearbeitet und den Kantonen zugestellt.

Endlich ist den Kantonen eine Sammlung sämtlicher vom Bundesrate, vom Bundesgerichte und vom Justiz- und Polizeidepartement erlassenen Formulare zum Zivilgesetzbuch übermittelt worden. Das I. Heft (Formular 1—21) umfasst die Zivilstandsformulare, das II. Heft (Formular 41—49) die Formulare betreffend das eheliche Güterrecht, die Gemeinderschaftsvertreter, die Viehverpfändungen und die Eigentumsvorbehalte, das III. Heft (Formular 61—86) die Grundbuchformulare.

Über die Bedingungen, unter welchen die Materialverwaltung der Bundeskanzlei die Güterrechtsregisterformulare, das Register D, die Viehverschreibungs- und Grundbuchformulare oder das hierfür vorgeschriebene Papier abgibt, orientieren die Kreisschreiben des Bundesrates vom 2. Mai 1911 (Bundesbl. 1911, III, 40 ff.) und des Justiz- und Polizeidepartements vom 21. Oktober 1911 (Bundesbl. 1911, IV, 357 ff.).

5. Betreffend die Texte des schweizerischen Zivilgesetzbuches wurde der Bundesratsbeschluss vom 7. April 1911 (A. S. n. F.

XXVII, deutsche Ausgabe S. 207, französische Ausgabe S. 200 ff., italienische Ausgabe S. 263 ff.) erlassen.

6. Durch den Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1911 (A. S. n. F. XXVII, 977 ff.) wurden verschiedene Bestimmungen des Gebührentarifs vom 1. Mai 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs abgeändert.

7. Im Kreisschreiben und Dienstschreiben vom 6. Oktober 1911 (Bundesbl. 1911, IV, 343 ff. und 346) nahm der Bundesrat Stellung zu der Frage der Pflicht zur Edition der Akten und die Zeugnispflicht der Mitglieder des Bundesrates und der Bundesbeamten über Vorgänge in der eidgenössischen Verwaltung.

8. Im Kreisschreiben vom 29. August 1911 (Bundesbl. 1911, IV, 105 ff.) ersucht der Bundesrat die Kantone, ihren Gerichts- und Polizeibehörden, sowie ihren Handelsregisterführern die erforderlichen Instruktionen über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 14. April 1910 über den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes zu erteilen.

9. Nationalrat und Ständerat haben am 3. Oktober und 6. Dezember 1911 beschlossen, es sei der Motion Thélin auf Einführung des bedingten Strafnachlasses keine Folge zu geben.

10. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Die von Herrn Ständerat Gabuzzi erstellte Übersetzung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (Fassung April 1908) ins Italienische ist im Druck erschienen. Herr Prof. Dr. Zürcher in Zürich arbeitete im Auftrage des Justiz- und Polizeidepartementes einen Vorentwurf zu einem Bundesgesetz betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches und Erläuterungen zum Vorentwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch und ein Einführungsgesetz (I. Lieferung, umfassend den allgemeinen Teil) aus. Im November 1911 ernannte das Justiz- und Polizeidepartement eine aus 25 Mitgliedern und 2 Spezialexperten zusammengesetzte Expertenkommission. Herr Prof. Zürcher in Zürich wurde für die Beratungen dieser Kommission als deutscher, Herr Prof. Gautier in Genf als französischer Referent bezeichnet. Herr Prof. Dr. Carl Stooss in Wien, der verdiente Redaktor des Entwurfs, hat sich auf Wunsch des Justiz- und Polizeidepartements bereit erklärt, durch schriftliche Begutachtung an der weitem Ausgestaltung des Gesetzes nach wie vor mitzuarbeiten.

11. Fortsetzung der Revision des Obligationenrechts. Wenn auch nunmehr die Durchführung der Strafrechtseinheit in erste Linie gerückt ist, so glaubte der Bundesrat doch, die weitere Revision des Obligationenrechts nicht aus dem Auge verlieren zu dürfen. Herr Prof. Dr. Eugen Huber in Bern hat sich vom Bundesrat dazu bestimmen lassen, einen Vorentwurf zu den von der Revision für einmal ausgeschlossenen Teilen des schweizerischen Obligationenrechts samt der zugehörigen Botschaft auszuarbeiten.

II. Internationales Recht.

1. Durch unsere Vermittlung ist am 20. Dezember 1910/28. Januar 1911 zwischen dem Kanton Baselstadt und dem Königreich Preussen eine Vereinbarung zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen worden; sie ist am 1. April 1911 in Kraft getreten; die Kündigung muss 6 Monate vor Beginn eines Steuerjahres erfolgen. Die Vereinbarung ist publiziert im Kantonsblatt Baselstadt, Nr. 22, vom 18. März 1911, und im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich preussischen Staatsanzeiger, Nr. 77, vom 30. März 1911.

2. Durch Vermittlung unseres Justiz- und Polizeidepartements sind zwischen der Regierung des Kantons Aargau und der deutschen Reichsregierung Gegenseitigkeitserklärungen vom 17. März und 9. Mai betreffend die Erb- und Schenkungssteuern von Zuwendungen an gemeinnützige Anstalten usw. ausgetauscht worden.

3. Wir tragen nach, dass im Jahr 1907 zwischen dem Kanton Zürich und Österreich und im Jahr 1909 zwischen dem Kanton St. Gallen und Österreich Gegenrechtserklärungen über die gegenseitige Vollstreckung von Zivilurteilen ausgetauscht worden sind. Die betreffenden Erlasse sind publiziert: Zürich, Gesetzessammlung, XXVIII, S. 82/83; Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1907, XXXV. Stück, Ziffer 77, S. 376/77; Amtsblatt für den Kanton St. Gallen Nr. 2 vom 15. Januar 1909, S. 47/48; Reichsgesetzblatt etc., Jahrgang 1909, XIV. Stück, Ziffer 31, S. 83.

4. Am 22. September 1911 sind im Haag die Ratifikationsurkunden Ungarns zu den drei internationalen Übereinkünften vom 12. Juni 1902 betreffend die Eheschliessung, die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett und die

Vormundschaft über Minderjährige hinterlegt worden. Diese drei Konventionen sind somit für Ungarn am 22. November 1911 in Kraft getreten (vgl. A. S., S. 802).

5. Der Bundesrat hat der niederländischen Regierung zuhanden der der Haager Vormundschaftskonvention beigetretenen Staaten eine Denkschrift überreicht, worin auf die Schwierigkeiten der Durchführung des Abkommens hingewiesen wurde. Gleichzeitig hat er die niederländische Regierung unter Vorbehalt der genauern Formulierung von Abänderungsvorschlägen neuerdings darum ersucht, die Revision der Übereinkunft auf das Programm der nächsten internationalen Privatrechtskonferenz zu setzen. Hierzu ist die niederländische Regierung bereit. Die Einberufung der Konferenz hat sich bisanhin verzögert, weil inzwischen die Vereinheitlichung des Wechsel- und Checkrechts in den Vordergrund getreten ist, und sodann auch, weil mangels Ratifikation durch eine genügende Anzahl von Staaten noch nicht sämtliche an der IV. Konferenz beschlossenen Übereinkünfte in Rechtskraft erwachsen sind. Nach unsern Erkundigungen wird dieser Fall aber bald eintreten, so dass begründete Aussicht vorhanden ist, eine V. Konferenz werde in absehbarer Zeit einberufen werden können. Inzwischen wird der Bundesrat die Gelegenheit im Auge behalten. Die Tatsache, dass schon seit langer Zeit keine Anfragen der Kantone über die Durchführung der Übereinkunft mehr an die Bundesbehörden gelangt sind, lässt darauf schliessen, dass an die Stelle der anfänglichen Unsicherheit nunmehr eine gefestigte Praxis getreten ist. Auch dürfte das Inkrafttreten des ZGB die Handhabung der Übereinkunft in verschiedenen Punkten erleichtern.

6. Am 17. März 1911 hat der Bundesrat — mit tunlichster Berücksichtigung der aus interessierten Kreisen geltend gemachten Wünsche und der Propositionen der Herren Prof. Dr. Wieland, Minister Dr. Carlin und Nationalbankdirektor Kundert — zu den beiden im Sommer 1909 von der Staatenkonferenz im Haag ausgearbeiteten Wechselrechtsentwürfen Stellung genommen und der niederländischen Regierung eine Reihe von Abänderungsvorschlägen unterbreitet.

Mit Beschluss vom 25. September 1911 stellte der Bundesrat, gestützt auf die Vorschläge der Herren Prof. Dr. Wieland, Advokat Dr. Fick, Minister Dr. Carlin und Nationalbankdirektor Kundert die Antworten auf das von der niederländischen Regierung übermittelte Fragenschema über die Vereinheitlichung des Checkrechts fest.

Voraussichtlich wird die nächste internationale Staatenkonferenz im Haag im Juni 1912 beginnen und sich mit den Wechselrechtsentwürfen und der Vereinheitlichung des Checkrechts befassen.

III. Gewährleistung von Kantonsverfassungen.

1. Zürich hat in der Volksabstimmung vom 29. Januar 1911 in Ergänzung des Art. 16 der Kantonsverfassung den Grundsatz aufgenommen, dass die Gesetzgebung auch Schweizerbürgerinnen bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wahlbarkeit verleihen kann. Ferner wurden durch Annahme der betreffenden Revisionsvorlagen in der Volksabstimmung vom 2. April 1911 die Bestimmungen des Art. 18 der Kantonsverfassung über die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wahlbarkeit gemildert und in Abänderung des Art. 32, Absatz 1 und 2, die Repräsentationsziffer für den Kantonsrat erhöht, sowie die Zuteilung von mindestens zwei Repräsentanten an jeden Wahlkreis aufgehoben. Die neuen Verfassungsbestimmungen haben am 24. Juni die eidgenössische Gewährleistung erhalten (A. S., S. 274; Botschaft vom 30. Mai, Bundesbl. 1911, III, 459).

2. Unterwalden ob dem Wald hat durch Landsgemeindebeschluss vom 30. April 1911 die Verfassungsbestimmungen (Art. 28 und 67) über die Repräsentationsziffer für den Kantonsrat, für die Einwohnergemeinderäte und damit indirekt auch für die Bürgergemeinderäte erhöht. In einer neuen Übergangsbestimmung zur Kantonsverfassung wurden sodann diese revidierten Verfassungsbestimmungen sofort in Kraft erklärt, so dass sie schon bei den Wahlen in den ordentlichen Maigemeinden 1911, also vor ihrer Gewährleistung durch die Bundesversammlung, zur Anwendung kamen. Sie haben diese Verfassungsrevision am 24. Juni gewährleistet (A. S., S. 276; Botschaft vom 2. Juni, Bundesbl. III, 480).

3. St. Gallen hat in der Volksabstimmung vom 5. Februar 1911 eine Revision der Art. 51, 83, 97 und 120 der Kantonsverfassung angenommen, wodurch die territoriale Grundlage der Grossrats- und der Verfassungsratswahlen verändert und für diese Wahlen das Proportionalssystem eingeführt wird. Diese Verfassungsänderung hat am 5. April die eidgenössische Gewährleistung erhalten (A. S., S. 203; Botschaft vom 21. März, Bundesbl. II, 134).

4. Aargau. In der Abstimmung vom 4. Dezember 1910 hat das aargauische Volk in Abänderung der Art. 26, 102 und 103 der Kantonsverfassung eine Vorlage angenommen, welche die formulierte Initiative für Gesetzes- und partielle Verfassungsänderungen einführt und die nötigen Ausführungsbestimmungen aufstellt. Sie haben diese Verfassungsänderung am 5. April gewährleistet (A. S., S. 201; Botschaft vom 17. März, Bundesbl. I, 838).

IV. Genehmigung kantonaler Einführungsgesetze.

1. Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Kantons Zürich zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, dem wir am 21. November unsere Genehmigung, soweit er deren gemäss Art. 29 des genannten Gesetzes bedurfte, unter Vorbehalt der Volksabstimmung erteilten, ist nicht Gesetz geworden, da das Volk ihn ablehnte. Wir sahen uns in einem Begleitschreiben zu unserer Schlussnahme vom 21. November übrigens genötigt, darauf hinzuweisen, dass der in § 20 des Entwurfs vorgesehene neue Arrestgrund für Forderungen aus dem öffentlichen Recht mit dem eidgenössischen Recht nicht vereinbar sein dürfte.

Mit Beschluss vom 7. November haben wir dem Gesetz des Kantons St. Gallen vom 22. September 1911 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs die bundesrätliche Genehmigung erteilt.

Ebenso haben wir am 19. Mai das Einführungsgesetz des Kantons Tessin vom 8. März 1911 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs genehmigt.

2. Die Kantone haben ihre Vorentwürfe und Entwürfe zu ihren Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch uns zur Begutachtung unterbreitet und unseren Abänderungsvorschlägen entsprochen. Unter diesen Umständen konnten die Einführungsgesetze meist vorbehaltlos vom Bundesrate approbiert werden. Es wurde — abgesehen von den schon im Jahre 1910 sanktionierten Einführungsgesetzen von Neuenburg und Schwyz — folgenden Einführungsgesetzen — bei Wallis handelt es sich um eine Verordnung des Regierungsrates — die Genehmigung erteilt:

Am 10. Februar Waadt, am 17. März Uri, am 18. April Appenzell I.-Rh., am 28. April Obwalden, am 5. Mai Aargau, am 11. Mai Tessin, am 19. Mai Zürich, am 23. Mai Appenzell A.-Rh., am 23. Mai Glarus, am 26. Mai Nidwalden, am 26. Mai Baselstadt, am 30. Mai Thurgau, am 19. Juni Graubünden, am 23. Juni Luzern, am 27. Juni Genf, am 4. Juli St. Gallen, am 18. Juli Baselland, am 4. August Bern, am 5. August Schaffhausen, am 21. Oktober Zug, am 8. Dezember Solothurn, am 11. Dezember Wallis, am 27. Dezember Freiburg.

Ferner wurden folgende Einföhrungserlasse zum Teil mit Vorbehalten genehmigt:

a. Zürich, am 21. November, Verordnung betreffend das Zivilstandswesen vom 21. September 1911.

b. Bern, am 29. Dezember, Dekret betreffend das Zivilstandswesen vom 23. November 1911.

c. Schwyz, am 19. September, Vollziehungsverordnung vom 9. September 1911 zum kantonalen Gesetz vom 29. November 1910 betreffend Einführung des Zivilgesetzbuches; am 21. November, Verordnung betreffend die Einführung des schweizerischen Obligationenrechtes vom 26. Oktober 1911 und Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 26. Oktober 1911.

d. Obwalden, am 27. Dezember, Verordnung zum kantonalen Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch vom 16. Dezember 1911.

e. Glarus, am 11. Dezember, Verordnung und Geböhrentarif zum Zivilgesetzbuch vom 29. November 1911.

f. Baselstadt, am 30. Dezember, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 9. Dezember 1911.

g. Baselland, am 1. Dezember, Verordnung betreffend das Zivilstandswesen vom 13. November 1911.

h. St. Gallen, am 27. Dezember, Verordnung über das Zivilstandswesen vom 23. Dezember 1911; am 29. Dezember, Verordnung betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 9. Dezember 1911, Verordnung über die Heimstätten vom 26. Dezember 1911 und Verordnung über die Einführung des Immobiliarsachenrechtes des Zivilgesetzbuches in der politischen Gemeinde St. Gallen vom 26. Dezember 1911.

i. Graubünden, am 4. Dezember, Verordnung betreffend die Viehverpfändung und kantonale Ausführungsbestimmungen dazu vom 16. November 1911.

k. Aargau, am 4. August, Verordnung betreffend die Aufsicht über die Grundbuchämter vom 11. Juli 1911; am 22. Dezember, Verordnung betreffend Vormundschaftswesen vom 9. Dezember 1911.

l. Thurgau, am 4. Dezember, Verordnung betreffend die Einführung des Güterrechtsregisters vom 2. November 1911 und Verordnung betreffend die Organisation und die Zuständigkeit der Grundbuchämter, sowie die Amtsführung der Grundbuchverwalter und Urkundsbeamten vom 2. November 1911; am 18. Dezember, Vollziehungsverordnung zur Verordnung des Bundesrates über die Zivilstandsregister vom 24. November 1911.

m. Tessin, am 4. August, Legge per l'introduzione del registro fondiario vom 10. Juli 1911; am 7. November, Regolamento per il Registro fondiario provvisorio vom 14. Oktober 1911; am 4. Dezember einzelne Artikel von Tariffa del Registro fondiario; am 18. Dezember, Regolamento sul ordinamento degli Uffici di stato civile vom 1. Dezember 1911.

n. Waadt, am 4. August, Arrêté sur le registre des régimes matrimoniaux etc. vom 18. Juli 1911 und Loi sur l'organisation de l'état civil vom 18. Mai 1911; am 25. September, Loi sur le registre foncier vom 24. August 1911; am 24. November, Règlement d'application de la loi du 18 mai 1911 vom 13. November 1911; am 1. Dezember, Arrêté concernant l'engagement du bétail et la tenue des registres y relatifs; am 23. Dezember, Code de procédure civile vom 20. November 1911 et Code rural vom 22. November 1911, soweit zivilrechtlicher Natur; am 28. Dezember, Règlement sur le registre foncier vom 16. Dezember 1911 et Arrêté concernant l'administration des tutelles vom 1. Dezember 1911.

o. Wallis, am 6. Dezember, Ordonnance relatif au registre des régimes matrimoniaux etc. vom 27. Oktober 1911.

p. Neuenburg, am 24. Oktober, Règlement sur le registre foncier vom 25. September 1911; am 27. Dezember, Arrêté concernant le tarif des émoluments du registre foncier vom 16. Dezember 1911.

V. Handhabung des Art. 35 der Bundesverfassung.

Gegen Ende des Jahres 1909 war in einer an den Bundesrat gerichteten Eingabe behauptet worden, dass der Kursaal in

Genf sich in den letzten Jahren zu einem eigentlichen Spielhaus herausgebildet habe. Die Kursaalgesellschaft habe an das frühere Kursaalgebäude einen neuen Flügel anbauen lassen, worin der „Cercle des Etrangers“, eine eigentliche Spielbank, an der um grosse Summen gespielt werde, untergebracht sei. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement machte am 1. Dezember 1909 den Staatsrat des Kantons Genf darauf aufmerksam, dass möglicherweise nach Massgabe der Bundesverfassung eine Intervention als angezeigt erscheine. Im Verlaufe der Korrespondenz mit dem Staatsrat, die sich sehr lange hinzog, ergaben sich unter anderm schwerwiegende Indizien dafür, dass es sich beim „Cercle des Etrangers“ nicht — wie darzutun versucht wurde — um eine geschlossene Gesellschaft handle. Da der Staatsrat sich trotzdem nicht dazu entschliessen konnte, diese Frage auf Grund einer eingehenden eigenen Untersuchung abzuklären, entschloss sich das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement, die Vorgänge im „Cercle des Etrangers“ durch zwei höhere Beamte des Departements auf dem Wege des Augenscheins feststellen zu lassen. Durch diesen Augenschein wurde dargetan, dass es sich in der Tat um ein mit Art. 35 der Bundesverfassung im Widerspruch stehendes Spielhaus handle, worauf der Bundesrat am 21. April 1911 die Schliessung des „Cercle des Etrangers“ anordnete und den Staatsrat des Kantons Genf mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragte (vgl. Bundesbl. 1911, II, 1047). Am 26. Mai 1911 beschloss der Bundesrat, auf ein Wiedererwägungsgesuch des Staatsrates des Kantons Genf nicht einzutreten. In Anbetracht des Umstandes, dass der Staatsrat sein Wiedererwägungsgesuch publiziert hatte, haben wir auch unsere Antwort vom 26. Mai 1911 im Bundesblatt veröffentlicht (Bundesbl. 1911, III, 504 bis 510).

Anlässlich unseres Beschlusses vom 21. April 1911 haben wir auch unser Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, zu untersuchen, ob das nicht nur in Genf, sondern auch an andern Fremdenzentren praktizierte Spiel der „Boule“, das in neuester Zeit an den meisten Orten das Rösslspiel verdrängt hat, als verbotenes Spiel im Sinne des Art. 35 der Bundesverfassung zu betrachten ist und ob die moralischen und ökonomischen Gefahren für das Publikum bei diesem Spiel grösser sind als beim Rösslspiel mit dem vom Bundesrat zuletzt festgesetzten Maximal-einsatz von Fr. 5. Das Departement hat über diese Fragen eingehende Erhebungen veranstaltet und uns Ende des Berichtsjahres einen einlässlichen Bericht eingereicht.

VI. Schuldbetreibung und Konkurs.

Am 30. Juni haben wir dem Beschluss der Regierung des Kantons Luzern vom 10. Juni beigestimmt, wonach 38 im Beschluss mit Namen aufgeführten Liegenschaftsbesitzern oder -pächtern in den Gemeinden Malters und Ruswil, die am 30. Mai 1911 durch ein Hochwasser schweren Schaden erlitten, gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs ein Rechtsstillstand vom 1. Juli bis 31. Dezember gewährt wurde.

Im Laufe des Monats November gewährte der Regierungsrat des Kantons Aargau der Ortschaft Aristau, in welcher seit längerer Zeit die Maul- und Klauenseuche herrschte, einen Rechtsstillstand bis zum Beginne der Betreibungsferien am 18. Dezember 1911. Wir haben dieser Massnahme durch Beschluss vom 21. November zugestimmt.

VII. Zivilstand und Ehe.

1. Im Berichtsjahre wurde von uns der Stand des Zivilstandswesens im Kanton Tessin inspiziert. Das Ergebnis der gemachten Untersuchungen war befriedigend.

2. Die kantonalen Berichte über die Amtsführung der Zivilstandsämter im Jahre 1910 stellen die Amtsführung der Zivilstandsbeamten als normal dar.

Einzelne Kantone bemerken, dass die Einrichtungen zur Verwahrung der Zivilstandsregister und der Belege mancherorts zu wünschen übrig lassen.

Dem gegenüber ist festzustellen, dass in den letzten Jahren eine Reihe von Gemeinden zweckdienliche und feuersichere Archive für ihre Zivilstandsämter errichtet haben.

3. Die Zahl der vom Departemente im Jahre 1911 behandelten Einzelgeschäfte in Zivilstandssachen beträgt:

Allgemeines	58	Geschäfte (1910: 45)
Spezielles	112	„ (1910: 129)

Total 170 Geschäfte (1910: 174)

Der Zivilstandsaktenaustausch zwischen der Schweiz und dem Auslande umfasste im Berichtsjahre:

	1911	1910
a. nach dem Auslande gesandte Akten . .	31,406	30,802
b. vom Auslande eingegangene Akten . .	3,460	3,811
zusammen	34,866	34,613
Davon wurden beanstandet	147	161
Unerledigt vom Vorjahre	18	36
zusammen	165	197
Erledigt wurden	158	179
so dass am 1. Januar 1912 noch	7	18

hängig waren.

Zur Anmerkung in seine Register wurden dem Auslande besonders mitgeteilt	1,073	953
Akten, darunter Legitimationen	966	888

Aus dem Auslande langten zur Anmerkung in schweizerischen Zivilstandsregistern ein . .	29	37
--	----	----

Akten.

Die Beschaffung von Zivilstandsakten wurde von ausländischen Behörden bei der Schweiz in 246 Fällen (1910: 180), von den Schweizerbehörden beim Auslande in 109 Fällen (1910: 82) nachgesucht.

Für Schweizerbürger im Auslande wurden 115 (1910: 29) Heimatscheine beschafft.

Vom Zivilstandssekretariate wurden 2762 Schreiben ausgefertigt und 566 Übersetzungen von Zivilstandsakten erstellt.

4. Durch Beschluss vom 12. August 1911 stellte der Bundesrat mit Rücksicht auf die durch das ZGB und die bundesrätliche Verordnung über die Zivilstandsregister geschaffenen neuen Verhältnisse 21 Formulare für den Zivilstandsdienst auf, die vom 1. Januar 1912 hinweg an Stelle der seit 1881 üblichen treten.

5. Da das im Jahre 1897 vom eidgenössischen statistischen Bureau herausgegebene Verzeichnis der Zivilstandskreise der Schweiz veraltet war, gab das Departement ein durch das statistische Bureau bearbeitetes Verzeichnis der Zivilstandskreise und der Gemeinden der Schweiz (August 1911) heraus, das sämtlichen Zivilstandsämtern der Schweiz unentgeltlich zugestellt wurde.

6. Um unsere Zivilstandsregisterführer in das neue Recht und seine Anwendung einzuführen, gab das Departement Ende des Jahres ferner heraus eine Dienstanleitung für die schweizerischen Zivilstandsbeamten, I. Teil, enthaltend eine über die Unterschiede zwischen altem und neuem Recht orientierende Einleitung, die Texte der für die Amtsführung der Zivilstandsbeamten in Betracht fallenden Gesetze und Verordnungen und 118 Beispiele.

Die deutsche Ausgabe der Dienstanleitung konnte den Kantonen Mitte Dezember zugestellt werden. Die Fertigstellung der französischen, sowie der italienischen Ausgabe verzögerte sich über das Jahr 1911 hinaus. Doch war es möglich, die französische Ausgabe Mitte Januar, die italienische Mitte Februar 1912 an die interessierten Kantone abzugeben.

7. Von 8 Kantonen (Zürich, Bern, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Waadt) wurden dem Departement vor Jahresschluss kantonale Verordnungen über das Zivilstandswesen zur Prüfung unterbreitet, die hernach vom Bundesrate genehmigt wurden.

8. Vom Bundesrate wurde am 24. Juli ein Kreisschreiben betreffend Ehefähigkeitszeugnisse französischer Staatsangehöriger erlassen (Bundesbl. 1911, Bd. III, Seite 868).

Die wichtigeren der vom Departement erlassenen Kreisschreiben betrafen die Mitteilung von Todesfällen im wehrpflichtigen Alter stehender Schweizer an die Militärbehörden und die Erstellung fremdsprachiger Auszüge aus den schweizerischen Zivilstandsregistern.

9. Im Berichtsjahre regte unsere Gesandtschaft in Berlin die Frage an, ob im Interesse unserer Staatsangehörigen, die in Preussen sich verehelichen wollen und die zu diesem Zwecke schon bei Beantragung des Aufgebotes ein Ehefähigkeitszeugnis vorzuweisen haben (Art. 43, § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zum DBGB), die schweizerischen Zivilstandsbeamten nicht ermächtigt werden könnten, ein „vorläufiges“ Ehefähigkeitszeugnis ohne vorgängige Verkündung auszustellen. Wir mussten uns zu diesem Vorschlage ablehnend verhalten, weil der Begriff der Ehefähigkeit (Art. 4, beziehungsweise 1 der Haager Übereinkunft über Eheschliessung) nicht nur die Ehefähigkeit im Sinne ZGB 96—99, sondern auch den Mangel an Eehindernissen (ZGB 100—104) umschliesst und

dieser nur auf Grund einer ordentlichen Verkündung festgestellt werden kann.

10. Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend das Postwesen vom 5. April 1910 hatte eine Reihe von Anständen zwischen den Zivilstandsämtern und den Postbehörden zur Folge. Diese erachteten unter anderem die Meldungen der Ärzte an die Zivilstandsbeamten in Sachen der Mortalitätsstatistik als portopflichtig. Der Bundesrat ermächtigte daraufhin das Postdepartement, unter gewissen Bedingungen Behörden und Amtsstellen zu gestatten, an Privatpersonen besondere Briefumschläge abzugeben zur Ermöglichung der portofreien Beförderung von Mitteilungen im Dienste der amtlichen Statistik an diese Behörden und Amtsstellen.

11. Eine kantonale Aufsichtsbehörde fragte an, ob zwei Ärzten zu wissenschaftlichen Zwecken Einsichtnahme in die Todesregister ihrer Zivilstandskreise gestattet werden könne. Wir mussten dies verneinen (vergl. Geschäftsbericht pro 1896, Bundesbl. 1897, I, 373, Nr. 7).

12. Im Anschlusse an einen konkreten Fall wurde die Vervielfältigung von Zivilstandsakten auf hektographischem Wege als unzulässig bezeichnet.

13. Unter Bezugnahme auf unsere Bemerkung im Geschäftsbericht pro 1909, Z. u. E. Nr. 9, teilte uns unsere Gesandtschaft in Rom mit, dass durch Dekret vom 21. Juli 1911 eine besondere Kommission aufgestellt worden ist, um die durch das Erdbeben von Messina untergegangenen Zivilstandsregister wieder herzustellen.

14. Ein preussischer Graf, der in der Schweiz mit einer Schweizerin verkündet worden war und vor der Trauung (in der Schweiz) das Schweizerbürgerrecht erworben hatte (ohne die preussische Staatseigenschaft aufzugeben), wurde im Eheregister des Kreises B. unter dem fremdstaatlichen Titel als Graf von eingetragen. Wir veranlassten die kantonale Aufsichtsbehörde, den Titel „Graf“, als etwas dem schweizerischen Zivilstande Fremdes, aus der betreffenden Eintragung ausmerzen zu lassen, da der Ehemann im Momente der Trauung Doppelbürger gewesen, aber für die Beurteilung seines Zivilstandes in der Schweiz nach ständiger Praxis der Bundesbehörden und des Bundesgerichtes nur das Recht des schweizerischen Heimatstaates massgebend sei.

Anderseits haben wir die Beschwerde einer kantonalen Aufsichtsbehörde geschützt, die sich gegen die Unterdrückung der Partikel „von“ im Eintrage der Ehe eines Berners in einem bündnerischen Eheregister richtete, nachdem dargetan worden war, dass nach dem Geburtsscheine des Ehemannes das „von“ als ein Bestandteil seines Namens zu betrachten sei.

15. Im Berichtsjahre sind uns wieder verschiedene Fälle bekannt geworden, dass schweizerische Zivilstandsbeamte ein Ehefähigkeitszeugnis (nulla osta) ausstellten, ohne dass vorher eine Verkündung der Ehe stattgefunden hatte. Die Bescheinigung der Ehefähigkeit tut auch das Fehlen von Ehehindernissen dar. Ob solche vorhanden sind, kann aber nur durch eine Verkündung festgestellt werden. Erst nach Durchführung der Verkündung ist daher der Zivilstandsbeamte berechtigt, ein Ehefähigkeitszeugnis auszustellen. (Vergl. Nachtrag zum Hdb. Nr. 150 a. E.)

16. Ein von einem schweizerischen Zivilstandsamte an die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika gerichtetes und uns von dieser mitgeteiltes Gesuch um Feststellung, dass für die Eingehung einer gültigen Ehe in der Schweiz die Verkündung eines Bürgers der Vereinigten Staaten in seinem Heimatsstaate nicht erforderlich ist, veranlasste uns, die Aufsichtsbehörde des betreffenden Zivilstandsamtes aufmerksam zu machen, dass schon im Kreisschreiben des Bundesrates vom 19. Juli 1887 (Bundesbl. 1887, III, 700) eine diesbezügliche Feststellung enthalten ist, die eine besondere Erklärung im einzelnen Falle ersetzt.

17. Im Jahre 1910 kam uns ein neuerlicher Fall zur Kenntnis, dass das Pfarramt Einsiedeln eine kirchliche Trauungshandlung vorgenommen hatte, ohne dass die Verlobten vorher bürgerlich getraut worden wären. Im Hinblick auf die mehrfachen Übertretungen des Zivilstandsgesetzes, deren sich einzelne Pfarrer der Stiftskirche in Einsiedeln hatten zuschulden kommen lassen (vergl. Geschäftsbericht pro 1891, Bundesbl. 1892, II, 526, Nr. 23; pro 1905, Bundesbl. 1906, I, 427, Nr. 23; pro 1907, Bundesbl. 1908, I, 509, Nr. 28), konnten wir der Befürwortung der Regierung des Kantons Schwyz, uns auch diesmal noch mit einem Verweise zu begnügen, nicht Folge geben, sondern verlangten die Überweisung des Pfarrers an das Strafgericht. Dieses verfallte ihn dann in eine Busse von Fr. 100.

VIII. Handelsregister.

A. Allgemeines.

Im Kreisschreiben vom 29. August 1911 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 14. April 1910 über den Schutz des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes wurde insbesondere die Aufgabe umschrieben, die den Handelsregisterbehörden bei der Ausführung dieses Gesetzes zukommt (vergl. oben unter A, I, 1).

B. Statistik.

Die Gesamtzahl der Eintragungen ist von 16,571 im Vorjahr bloss auf 16,840 gestiegen. Davon waren 64 Zwangseintragungen (1910: 40), wovon 47 auf Verfügung der Handelsregisterführer, 10 gemäss Entscheiden kantonaler Aufsichtsbehörden und 7 laut Rekursentscheid des Bundesrates erfolgten. Wegen Konkurses wurden 446 Firmen gelöscht (1910: 396).

Die für die Eintragungen bezogenen Gebühren betragen Fr. 108,624. 50 (1910: 103,985), wovon der Eidgenossenschaft als Vergütung für die Veröffentlichung im Handelsamtsblatt Fr. 21,724. 90 zukommen (1910: 20,797).

An Handelsfirmen, sonstigen Gesellschaften (Register A) und nicht handeltreibenden Personen (Register B) waren am 31. Dezember 1911 eingetragen: 61,684 (1910: 60,129).

Die Verteilung dieser Ziffern auf die einzelnen Kategorien und Kantone ergibt sich aus den beigefügten zwei Tabellen A und B.

C. Rekurse.

Zu sieben aus dem Jahre 1910 übernommenen Rekursen kamen weitere zwölf (1910: 22). Von diesen 19 Geschäften konnten 16 erledigt werden (1910: 21); die drei andern waren Ende des Jahres noch nicht spruchreif.

Aus den gefällten Entscheiden ist folgendes hervorzuheben:

a. Die Einsprache der Aktiengesellschaft „Zuckermühle Ruppertswil A.-G.“ gegen die Eintragung der Firma „Weinmann & Kopp, Zuckermühle“, beide in Ruppertswil, wurde als unbegründet erklärt. Die Registerbehörden hätten die Eintragung der später angemeldeten Firma nur dann verweigern dürfen, wenn diese Firma mit der früher eingetragenen gleich-

Bestand der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen, Handelsgesellschaften, Vereine und nicht handelstreibenden Personen auf 31. Dezember 1910 und 1911

Etat des raisons individuelles, sociétés commerciales, autres sociétés et non-commerçants inscrits au registre du commerce à la date du 31 décembre 1910 et 1911.

Kantone	Einzelfirmen <i>Raisons individuelles</i>		Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften <i>Sociétés en nom collectif et en commandite</i>		Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Genossenschaften <i>Sociétés anonymes, sociétés en commandite par actions et associations</i>		Vereine <i>Sociétés</i>		Zweig-niederlassungen <i>Succursales</i>		Besonderes Register <i>Registre spécial</i>		Total		Cantons
	1910	1911	1910	1911	1910	1911	1910	1911	1910	1911	1910	1911	1910	1911	
Zürich	4,539	4,513	1,198	1,200	1,339	1,403	108	114	157	160	46	47	7,387	7,437	Zurich
Bern	5,613	5,650	1,148	1,184	2,060	2,202	729	756	172	179	179	179	9,901	10,150	Berne
Luzern	1,352	1,412	291	303	470	490	139	150	52	55	52	48	2,356	2,458	Lucerne
Uri	173	170	38	42	24	25	7	9	7	7	—	—	249	253	Uri
Schwyz	531	554	60	58	101	113	17	18	5	5	—	—	714	748	Schwyz
Nidwalden	133	136	31	31	25	27	5	5	2	2	2	2	198	203	Unterwalden-le-bas
Obwalden	153	152	37	37	33	35	3	3	1	1	—	—	227	228	Unterwalden-le-haut
Glarus	447	439	103	102	70	78	8	8	10	11	—	—	638	638	Glaris
Zug	201	189	36	38	65	68	34	34	1	1	2	2	339	332	Zoug
Freiburg	1,622	1,634	161	162	544	565	178	183	33	34	21	21	2,559	2,599	Fribourg
Solothurn	768	765	151	157	399	432	190	198	30	31	54	53	1,592	1,636	Soleure
Basel-Stadt	1,391	1,412	445	455	213	224	76	82	106	112	—	—	2,231	2,285	Bâle-ville
Basel-Land	217	209	70	71	205	214	55	62	11	11	1	1	559	568	Bâle-campagne
Schaffhausen	439	459	83	82	73	78	34	38	8	10	—	—	637	667	Schaffhouse
Appenzell A.-Rh.	827	824	87	87	98	100	14	15	7	7	2	1	1,035	1,034	Appenzell Rh.-ext.
Appenzell I.-Rh.	93	94	10	11	17	21	3	4	1	1	1	1	125	132	Appenzell Rh.-int.
St. Gallen	2,573	2,623	586	602	634	681	161	169	133	140	—	—	4,087	4,215	St-Gall
Graubünden	1,093	1,133	335	331	282	306	69	72	75	75	4	4	1,858	1,921	Grisons
Aargau	1,402	1,486	349	359	541	585	152	159	39	41	1	1	2,484	2,631	Argovie
Thurgau	1,383	1,447	211	208	272	309	25	25	70	70	—	—	1,961	2,059	Thurgovie
Tessin	1,673	1,720	408	416	239	254	32	33	48	47	27	27	2,427	2,497	Tessin
Waadt	5,160	5,070	785	806	1,714	1,821	477	498	138	153	14	14	8,288	8,362	Vaud
Wallis	295	305	89	93	194	210	46	55	16	17	2	2	642	682	Valais
Neuenburg	1,522	1,492	452	459	437	470	162	175	92	95	21	22	2,686	2,713	Neuchâtel
Genf	2,280	2,261	717	729	1,318	1,593	537	555	95	96	2	2	4,949	5,236	Genève
Total am 31. Dezember 1910/11	35,880	36,149	7,881	8,023	11,367	12,304	3,261	3,420	1,309	1,361	431	427	60,129	61,684	Totale 31 déc. 1910/11
Total am 31. Dezember 1883	24,023		3,666		1,714		134		368		2,052		31,740		Total le 31. déc. 1883

lautend gewesen wäre. Die Frage zu prüfen, ob sich die beiden Firmen deutlich genug voneinander unterscheiden, liegt nicht in der Kompetenz der Verwaltungsbehörden, sondern der Gerichte (Entscheid vom 10. Februar 1911).

b. Für den Bundesrat sind bei Entscheidung der Frage, ob jemand ein eintragungspflichtiges Geschäft betreibt, die Verhältnisse massgebend, welche zur Zeit der Ausfällung des angefochtenen Entscheides der kantonalen Vorinstanz in Betracht fielen (Entscheid vom 17. Februar 1911 in Sachen Friedrich Pfeifer).

c. Der Bundesrat hat schon zu wiederholten Malen festgestellt, dass für den Inhaber einer Einzelfirma die Eintragungspflicht sofort aufhört, wenn der Geschäftsbetrieb aufgegeben wird, gleichviel ob die geschäftlichen Verbindlichkeiten liquidiert sind oder nicht. (Vergl. die Entscheide vom 19. November 1901 in Sachen Duvanel & Juvet — Bundesbl. 1901, IV, 920; vom 27. Mai 1898 in Sachen Jeanmaire — Bundesbl. 1898, III, 692; und vom 10. März 1893 in Sachen Delarue — Bundesbl. 1893, I, 1075; v. Salis, Bundesrecht, II. Aufl., Bd. IV, Nr. 1594 u. 1595.) Am 14. März 1911 musste dies in der Rekursache Henkel neuerdings betont werden.

IX. Eidgenössisches Vermessungsinspektorat.

Am 1. Januar 1911 sind die eidgenössischen Vorschriften betreffend die Grundbuchvermessungen in Kraft getreten.

Die schweizerische Landestopographie hat die Triangulation höherer Ordnung im Berichtsjahre so weit gefördert, dass im Jahre 1912 mit der Triangulation IV. Ordnung, welche die Grundlage für die Grundbuchvermessungen bildet, in den Kantonen Genf, Waadt, Freiburg Wallis (Bezirk Monthey), Bern, Basel-Stadt und Land, Luzern, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Graubünden (Oberland) nach den Grundsätzen des noch festzusetzenden Vermessungsprogramms begonnen werden kann.

Am 13. Januar 1911 hat der Bundesrat durch Kreisschreiben (Bundesbl. 1911, I, 116 ff.) die Kantone eingeladen, bestehende Vermessungswerke zur Anerkennung als Grundbuchvermessungen anzumelden und die Verträge über Vermessungen, die in Ausführung begriffen sind, zur Genehmigung an das Justiz- und Polizeidepartement einzusenden. Es erhielten die Genehmigung

8 Verträge für Triangulationen IV. Ordnung, 80 Vermessungsverträge von Parzellarvermessungen und 11 Verträge für Neuvermessungen. Drei Vermessungsoperare wurden überprüft, vom Bundesrate als Grundbuchvermessungen anerkannt und dafür Subventionen im Betrage von Fr. 24,484. 60 ausgerichtet. Mit verschiedenen Kantonen wurden Unterhandlungen gepflogen über die Feststellung eines Vermessungsprogramms; einige kantonale und kommunale Erlasse über das Vermessungswesen kamen zur Genehmigung.

Am 27. März 1911 wurde das Reglement über den Erwerb des eidgenössischen Geometerpatentes für Grundbuchvermessungen (A. S. n. F. XXVII, 185 ff.) und am 17. November 1911 der Beschluss des Bundesrates über die Subventionierung von besonders versicherten Polygonpunkten (A. S. n. F. XXVII, 884) erlassen.

Die in der Vermessungsinstruktion vorgesehenen Formulare für die Triangulation und Parzellarvermessung wurden fertig erstellt und vom Bundesrate genehmigt. Die Abgabe an die Kantone geschieht durch die Materialverwaltung der Bundeskanzlei. Die Arbeiten für die ebenfalls vorgesehenen Musterbeispiele und Zeichnungsnormalien in den drei Landessprachen wurden so weit gefördert, dass deren Abgabe anfangs des Jahres 1912 stattfinden kann.

X. Rechtspflege.

Statistik.

Mit den im Jahre 1910 unerledigt gebliebenen 32 Fällen waren im Berichtsjahre 191 Beschwerden (1910: 174; 1909: 166) zu behandeln, wovon 156 ihre Erledigung gefunden haben und 35 auf das Jahr 1912 übertragen worden sind.

Dem Gegenstände nach betrafen die erledigten Beschwerden:

- 42 Handels- und Gewerbebefreiheit;
- 1 Niederlassungsrecht;
- 4 Begräbniswesen und Konfessionelles;
- 11 politische Stimmberechtigung, Wahlen und Abstimmungen;
- 12 Verfügungen und Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen;
- 86 Verschiedenes.

Von diesen Beschwerden konnten 12 (1910: 12; 1909: 8) wegen anderweitiger Erledigung am Protokoll des Bundes-

rates abgeschrieben werden, auf 99 (1910 : 89; 1909 : 89) konnte aus verschiedenen Gründen (Inkompetenz, Fristversäumnis etc.) nicht eingetreten werden, 13 (1910 : 6; 1909 : 11) wurden begründet erklärt und 32 (1910 : 35; 1909 : 29) als unbegründet abgewiesen.

Von den 9 (1910 : 17, 1909 : 12) Beschwerden, die bei der Bundesversammlung schon anhängig waren oder im Laufe des Berichtsjahres bei ihr eingereicht worden sind, wurden 2 zurückgezogen, 1 wurde als gegenstandslos von der Traktandenliste abgeschrieben, 3 wurden abgewiesen und 3 waren am Ende des Jahres noch nicht erledigt.

Nicht berücksichtigt sind in dieser Statistik die im Geschäftsberichte des Amtes für geistiges Eigentum erwähnten Beschwerden, die das Departement als die dieser Abteilung vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden hatte.

Zu erwähnen sind ausserdem 37 Gutachten (1910 : 34; 1909 : 31), die das Departement über verschiedene Rechtsfragen an die andern Departemente erstattet hat, und 15 Mitberichte (1910 : 11; 1909 : 16) zu Anträgen aus dem Geschäftskreise anderer Departemente. Das Departement wurde ferner in 73 (1910 : 86; 1909 : 84) Verlassenschaftsfällen in Anspruch genommen und hatte sich mit 84 (1910 : 111; 1909 : 63) Beschwerden und Rechtsfällen, die von Schweizern im Auslande oder von Ausländern in der Schweiz direkt oder auf diplomatischem Wege anhängig gemacht wurden, sowie mit 73 Anfragen verschiedener Art zu befassen.

Endlich sind noch 527 (1910 : 737; 1909 : 906) Vormundschaftsangelegenheiten zu erwähnen. In 489 (1910 : 688; 1909 : 868) von diesen Fällen handelte es sich um die Vormundschaftsbestellung für Angehörige des Deutschen Reiches (440) in der Schweiz (Zürich, Baselstadt und Schwyz) oder für Schweizer (49) in Deutschland gemäss der Haagerübereinkunft zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

Gegenstand	Bundsgesetzen oder gesetzlos geboten	Nicht eingetreten	Begründet	Unbegründet	Pendent	Total
I. Handels- und Gewerbefreiheit:						
1. Wirtschaftswesen	2	3	3	13	13	34
2. Besteuerung des Gewerbe- betriebes	2	—	1	—	2	5
3. Gewerbepolizei	1	1	1	6	4	13
4. Tragweite der Handels- und Gewerbefreiheit . . .	—	3	2	4	2	11
	5	7	7	23	21	63
II. Niederlassungsrecht und andere vertragsmässige Rechte der Fremden . . .	—	—	—	1	2	3
III. Begräbniswesen und Kon- fessionelles	1	—	2	1	—	4
IV. Politische Stimmberech- tigung, Wahlen und Ab- stimmungen	2	1	2	6	2	13
V. Verfügungen und Entschei- dungen in Anwendung von Bundesgesetzen	4	5	2	1	8	20
VI. Verschiedenes	—	86	—	—	2	88
Total	12	99	13	32	35	191

I. Handels- und Gewerbefreiheit.

I. Wirtschaftswesen.

Von den Beschwerden wegen Verweigerung oder Entzug von Wirtschaftspatenten haben wir drei gutgeheissen. Einer dieser Entscheide gab uns Anlass, uns des näheren über die Anwendbarkeit der Bedürfnisklausel auf den eigentlichen Hotelbetrieb auszusprechen. Dieser Entscheid vom 8. August i. S. Wagner gegen Luzern ist veröffentlicht (Bundesbl. IV, 20 ff).

Von den im Berichtsjahr in dieser Materie gefällten Entschieden ist bis Ende 1911 keiner an Sie weitergezogen worden.

Die zwei im Laufe des Jahres 1910 bei Ihnen anhängig gemachten, aber nicht erledigten Beschwerden gegen bundesrätliche Entscheide aus dem Gebiet des Wirtschaftswesens haben dadurch ihre Erledigung gefunden, dass sowohl Fr. Schnell und Arthur Weber (vgl. unsern Bericht vom 7. März, Bundesbl. I, 660) als Frau Bonnet-Bazin — diese vor Erstattung unseres Berichts — ihre Beschwerden zurückzogen. Die gegen unsern Entscheid vom 25. November 1910 i. S. C. A. Schleiniger gegen Aargau im Laufe des Berichtsjahres Ihnen eingereichte Beschwerde haben Sie entsprechend unserm Antrag im Bericht vom 3. April (Bundesbl. II, 989) am 3. Oktober/22. Dezember abgewiesen.

Über die gegen unsern Entscheid vom 12. September 1910 i. S. N. Bloch & Cie. in Bern gegen Solothurn gerichtete, im letzten Geschäftsbericht erwähnte Beschwerde, betr. den interkantonalen Handel mit gebrannten Wassern, haben wir Ihnen am 3. April (Bundesbl. II, 974) Bericht erstattet. Die Angelegenheit harrt noch der Erledigung.

2. Gewerbepolizei.

Über die gegen unsern Entscheid vom 19. Dezember 1910 i. S. Ami Julien Croix gegen Genf eingelangte Beschwerde haben wir Ihnen am 6. Juni Bericht erstattet (Bundesbl. III, 573 ff.). Die Angelegenheit war am Schluss des Berichtsjahres noch nicht erledigt.

Unser Entscheid vom 10. Februar i. S. Hoffmann & Meyer gegen Luzern, worin die Frage der Anwendbarkeit der Bedürfnisklausel auf ständige Kinematographenbetriebe verneint wird, ist im Bundesbl. III, 682 veröffentlicht worden.

Von den fünf Entscheiden über Beschwerden der Aktiengesellschaft „La Séquanaise Capitalisation“ in Paris betr. Verbot ihres Geschäftsbetriebes in den Kantonen Zürich, Uri, St. Gallen, Neuenburg und Genf haben wir den vom 17. Februar (Zürich) im Bundesbl. I, 312 ff. veröffentlicht. Auf eine der Beschwerden sind wir nicht eingetreten, die übrigen vier Beschwerden wurden abgewiesen, im wesentlichen gestützt auf folgende Argumente: Das Geschäft der „Séquanaise Capitalisation“ qualifiziert sich als eine mit einem

Darlehensgeschäft verbundene und somit als gemischte Lotterie. Die Kantone sind zurzeit berechtigt, diesen Geschäftsbetrieb mindestens dann ihrem Lotterieverbot zu unterstellen, wenn er eine wirtschaftliche Gefahr für das Publikum bildet. Das ist bei der „Séquanaise Capitalisation“ der Fall, weil einerseits die Verzinsung der Einlagen eine durchaus ungenügende ist und weil sich andererseits die Gesellschaft in irreführender Weise der Terminologie der Lebensversicherung bedient und ihr Geschäft durch Aquisiteure betreibt, denen sie für jeden Vertragsabschluss hohe Provisionen bezahlt. Diese Umstände würden übrigens, auch abgesehen von der Lotteriegesetzgebung, das Verbot des Geschäftsbetriebs aus gewerbepolizeilichen Gründen rechtfertigen. Im Entscheid vom 25. April (St. Gallen) erklärten wir ferner die Unterstellung der „Séquanaise Capitalisation“ unter die kantonale Sparkassengesetzgebung für zulässig.

3. Tragweite der Handels- und Gewerbefreiheit.

In unserm Entscheid vom 27. Januar i. S. Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, und Konsorten gegen Graubünden (Bundesbl. I, 213 ff.) wurde u. a. das Verhältnis des privaten Versicherungsbetriebes zu einer kantonalen Monopolanstalt vom Standpunkt des Art. 31 der Bundesverfassung aus erörtert (vgl. auch unten V, 2).

Am 13. Oktober haben wir die Beschwerde der Genossenschaft schweiz. Gypsermeister in Basel gegen Aargau gutgeheissen, weil die von der aargauischen Regierung erlassene, die Benützung der Strasse Frick-Wittnau-Kantons-grenze einschränkende Verfügung sich ausschliesslich gegen den Gewerbebetrieb der Rekurrentin richtete, was mit Art. 4 in Verbindung mit Art. 31 der Bundesverfassung unvereinbar ist.

Dagegen wiesen wir, ebenfalls am 13. Oktober, die Beschwerde der Genossenschaft schweiz. Gypsermeister in Basel gegen ein von der Regierung des Kantons Basellandschaft erlassenes, allgemeines Verbot des Verkehrs von Lastautomobilen auf der Strasse Kantonsgrenze-Auwil-Rothenfluh ab.

In unserm Entscheid vom 19. Mai i. S. Gubler & Cie. und E. Gubler gegen Zürich haben wir festgestellt, dass, wer in der Ausübung eines der kantonalen Konzessionshoheit unterworfenen Gewerbebetriebes (Wasserwerk an einem öf-

fentlichen, dem Wasserregal unterstehenden Gewässer) beschränkt wird, sich nicht wegen Verletzung des hier überhaupt nicht anwendbaren Art. 31 der Bundesverfassung beschweren kann.

II. Niederlassung und andere vertragsmässige Rechte der Fremden.

Die Zahl der Beschwerden von Ausländern wegen Ausweisung oder Verweigerung der Niederlassung ist im Berichtsjahr auffallend zurückgegangen. Der einzige von uns in dieser Materie gefällte Entscheid gibt uns zu keinen Bemerkungen Anlass.

Im übrigen verweisen wir auf die vorhergehende Rubrik Internationales.

III. Begräbniswesen.

Begräbniswesen. Von den drei Entscheiden aus dem Gebiet des Begräbniswesens haben wir denjenigen vom 21. März i. S. Gemeinde Thal gegen St. Gallen im Bundesblatt II, 173 ff. veröffentlicht. Wir heben aus den drei Entscheiden folgende Ausführungen über die Bedeutung des Art. 53, Absatz 2, der Bundesverfassung hervor:

Der erste Satz der zitierten Bestimmung gibt den bürgerlichen Behörden ganz allgemein das Verfügungsrecht über die Begräbnisplätze. Die Zuständigkeit der bürgerlichen Behörde erstreckt sich, gleichviel in wessen Eigentum der Begräbnisplatz steht, auf jede Verfügung über das Grundstück als Begräbnisplatz. Der zweite Satz der zitierten Bestimmung enthält keineswegs eine nähere Umschreibung der Tragweite des ersten, sondern er hat selbständige Bedeutung: er auferlegt den bürgerlichen Behörden die Pflicht, für eine schickliche Beerdigung der Verstorbenen zu sorgen, d. h. von ihrem Verfügungsrecht keinen dem Gebot der schicklichen Bestattung widersprechenden Gebrauch zu machen. Unter Beobachtung dieses Gebots können die bürgerlichen Behörden auch konfessionelle Friedhöfe zulassen und in diesem Sinne ist es richtig, dass das Bestehen konfessioneller Begräbnisplätze mit der Bundesverfassung nicht im Widerspruch steht, sofern nur dieser Zustand von der verfassungsberechtigten bürgerlichen Behörde selbst gewollt ist. Aber auch in diesem Falle ist die bürgerliche Behörde u. a. ausschliesslich zuständig darüber zu bestimmen, ob und eventuell unter welchen Bedingungen Vor-

zugsgräber abgegeben werden sollen, wo auf einem Friedhof mit der Aufhebung alter Gräber zu beginnen ist, u. a. m.

Welches im einzelnen Fall die verfügungsberechtigte bürgerliche Behörde ist, bestimmt sich nach kantonalem Recht.

IV. Politisches Stimmrecht. Abstimmungen und Wahlen.

Die im letzten Geschäftsbericht an gleicher Stelle erwähnten, bei Ihnen anhängig gemachten Beschwerden (vgl. Bundesbl. 1911, I, 442) haben folgende Erledigung gefunden:

Mit Beschluss vom 27. Oktober 1910/6. Oktober 1911 haben Sie das Rekursverfahren i. S. Pagnamenta und Konsorten mit Einschluss des bundesrätlichen Entscheids für gegenstandslos erklärt und die bei Ihnen anhängig gemachte Beschwerde der Regierung des Kantons Tessin von der Traktandenliste gestrichen. Die Beschwerde Duchoud-Chappaz und Konsorten haben Sie am 9. Dezember 1910/27. März 1911, die Beschwerde des J. Pfister am 20. Dezember 1910/5. April 1911, abgewiesen.

In dem im Bundesblatt IV, 325 ff. veröffentlichten Entscheid vom 10. Oktober i. S. Martin Gyr und Konsorten gegen Schwyz haben wir ausgeführt, dass die Anordnung einer oder mehrerer Ersatzwahlen, die mit der Hauptwahl in einem und demselben Wahlakt getroffen werden sollen, eine Beeinträchtigung der freien Ausübung des Stimmrechts zur Folge habe, weil sie den Wähler zwingt, bei der Stimmabgabe für die Eventualwahl auf ein von ihm nicht gewolltes Resultat der Hauptwahl Rücksicht zu nehmen und ferner, weil sie die Stimmabgabe derart kompliziert, dass das Wahlergebnis kaum je den Willen der gesamten Wählerschaft unverfälscht und vollständig zum Ausdruck bringen kann.

Aus dem Entscheid vom 1. Dezember i. S. Stöcklin und Konsorten gegen Bern heben wir den Satz hervor, dass die Bestimmung des § 2, lit. a, des bernischen Gesetzes vom 26. August 1861 betreffend Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohner- und Bürgergemeinden, wonach unabgeteilte Söhne nur stimmberechtigt sind, wenn sie seit einem Jahr in der Gemeinde wohnen, mit Art. 43, Alinea 5, der Bundesverfassung im Widerspruch steht.

V. Verfügungen und Entscheide in Anwendung von Bundesgesetzen.

1. Von den Entscheiden über Beschwerden wegen Verweigerung des Armenrechts für Prozesse auf Grund der eidgenössischen Haftpflichtgesetzgebung haben wir denjenigen vom 25. Juli i. S. Kaminsky gegen Nidwalden veröffentlicht (Bundesbl. III, 864 ff.).

2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.

Wir verweisen auf unsern Entscheid vom 27. Januar i. S. Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, in St. Gallen, und Konsorten gegen Graubünden (Bundesbl. I, 213 ff.) und heben daraus folgende Sätze hervor: Eine Versicherungsgesellschaft, die glaubt, ein Kanton habe sich mit dem zitierten Bundesgesetz in Widerspruch gesetzt, kann nicht wegen Verletzung von Art. 34, Absatz 2, der Bundesverfassung, sondern nur wegen Verletzung jenes Ausführungsgesetzes Beschwerde führen. Die gemäss jenem Gesetz erteilte Bewilligung schafft nicht das Recht zum Gewerbebetrieb, wie z. B. eine Eisenbahnkonzession, und da jenes Gesetz dies Recht nicht verleiht, sondern es voraussetzt, so liegt in der Beschränkung des Gewerbebetriebs durch ein kantonales Monopol auch keine Verletzung des zitierten Gesetzes. Gegenüber dem kantonalen Monopol kann das „Betriebsrecht“ der Versicherungsgesellschaften weder im ganzen noch zu einem Teil bestehen.

3. Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

a. Im Entscheid vom 24. November i. S. Stadtrat Luzern und Segesser und Konsorten gegen Luzern haben wir festgestellt, der Stadtrat von Luzern sei als solcher zur Beschwerdeführung nicht legitimiert, weil der staatsrechtliche Rekurs lediglich dem Schutz des einzelnen, der öffentlichen Gewalt Unterworfenen gegenüber den Organen der öffentlichen Gewalt dient, nicht aber dem Schutz von Behörden und Beamten gegen Verfügungen ihrer Oberbehörden über die Amtsführung.

b. Im Entscheid vom 11. Mai i. S. Carlo Süssli gegen Tessin haben wir den Standpunkt vertreten, die staatsrechtliche Beschwerde könne unter Umständen auch gegen

eine provisorische Verfügung der letzten kantonalen Instanz ergriffen werden, in welchem Fall aber die Überprüfungsbefugnis der Rekursinstanz darauf beschränkt sei zu untersuchen, ob die Verfügung willkürlich sei oder die Rechtsgleichheit verletze, da sonst die Rekursbehörde eventuell dem Entscheid der kantonalen Instanz in der Hauptsache vorgreifen würde.

4. Eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung.

a. Von unsern Entscheiden aus diesem Gebiet ist derjenige vom 11. Mai i. S. H. Studer-Wettstein gegen Thurgau an Sie weitergezogen worden. Streitig ist in diesem Fall die Abgrenzung des Begriffs Hausieren im Sinne von Art. 23 der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren. Wir haben Ihnen über die Angelegenheit am 26. September Bericht erstattet (Bundesbl. IV, 258 ff.). Der Fall war am Ende des Berichtsjahres noch pendent.

Im Entscheid vom 16. September i. S. A. Friedrich gegen Thurgau haben wir festgestellt, dass die Art. 30 und 44, Abs. 3, der Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909 nicht nur auf den Verkehr mit Kunden in den Nachbargemeinden des Wohnorts des etablierten Metzgers anwendbar sind, sondern auch auf diejenigen Fälle, wo der Metzger zur Bedienung bestimmter Kunden in einer entfernten Gemeinde bestelltes Fleisch oder solche Fleischwaren an eine mit dem Vertragen der Ware betraute Person versendet.

b. Veröffentlicht wurde unser Entscheid vom 3. Februar i. S. Gemeinderat Baden gegen Aargau im Bundesbl. I, 239 ff. Wir haben dort das Verhältnis des Art. 8 der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zum Art. 6 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erörtert und sind zum Schluss gekommen, dass eine Gesundheitsbehörde nicht befugt ist, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer andern Gesundheitsbehörde stehenden Tiere, deren Milch in Verkehr gebracht wird, von sich aus zu überwachen. Übergriffe der Funktionen der Gesundheitsbehörden vom einen in den andern territorial abgegrenzten Zu-

ständigkeitsbereich würden zu endlosen Konflikten führen und die Durchführung der Lebensmittelgesetzgebung im höchsten Mass erschweren.

B. Polizeiwesen.

I. Verträge und Konventionen.

1. Im Laufe des Berichtsjahres erfolgte die Annahme des am 21. November 1906 in Buenos-Aires unterzeichneten Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Argentinien durch den Kongress des letzteren Landes (Geschäftsbericht pro 1910, Seite 26, Ziffer 2). Der Austausch der Ratifikationsurkunden fand am 6. Dezember 1911 in Buenos-Aires statt, und es trat der Vertrag nach Massgabe von Art. 22, desselben in Argentinien am 1. Januar und in der Schweiz am 9. Januar 1912 in Kraft. Den Kantonsregierungen wurde hiervon mit Kreisschreiben vom 12. Dezember 1911 Kenntnis gegeben. Die Publikation des Vertrages erfolgte in der Amtlichen Sammlung n. F., Bd. XXVII, S. 940 ff.).

2. Der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Griechenland vom 21. November 1910 (Geschäftsbericht pro 1910, Seite 26, Ziffer 1) hat in den beiden Ländern durch die gesetzgebenden Körper die Genehmigung erhalten und trat am 15. Februar 1912 in Kraft, nachdem der Austausch der Ratifikationen am 15. Januar 1912 in Paris stattgefunden hat. Der Vertrag ist veröffentlicht in der Amtlichen Sammlung n. F., Bd. XXVIII, S. 97 ff.

3. Der Niederlassungsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 13. November 1909 und der diesen ergänzende Vertrag über die Regelung von Rechtsverhältnissen der Angehörigen der beiden Staaten im Gebiete des andern vertragsschliessenden Teils vom 31. Oktober 1910 sind von Ihnen durch Bundesbeschluss vom 23. Juni 1911 genehmigt worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat alsdann am 1. August stattgefunden und die Verträge sind am 1. Oktober in Wirksamkeit getreten. (Publiziert Amtliche Sammlung n. F. XXVII, 681 und 692.)

4. Durch Bundesbeschluss vom 5. April 1911 haben Sie der am 7. Mai 1910 mit den Niederlanden abgeschlossenen Übereinkunft betreffend die Rückübernahme der beidseitigen

Staatsangehörigen die Genehmigung erteilt. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 3. Januar 1912 und es ist der Vertrag an diesem Tage in Kraft getreten. (Publiziert Amtliche Sammlung n. F., Bd. XXVIII, S. 35.)

5. Wir haben mit der österreichischen Regierung auf dem Wege des Notenaustausches ein Übereinkommen abgeschlossen, dahingehend, dass jedem der beiden Staaten das Recht zustehen soll, Angehörige des andern Staates, denen der Aufenthalt nach Massgabe des bestehenden Niederlassungsvertrages untersagt werden kann, oder Personen, die keinem der beiden Teile angehören, ohne vorausgehendes Übernahmeverfahren in das Gebiet des andern Teiles zurückzuschaffen, wenn sie aus diesem Gebiete auf der Bahnlinie Bregenz-St. Margrethen, bzw. St. Margrethen-Bregenz in den Nachbarstaat gelangt sind und dort in dem von ihnen zum Grenzübertritte benützten Eisenbahnzuge selbst oder unmittelbar nach dem Verlassen desselben angehalten werden.

Diese Vereinbarung ist am 15. März 1911 in Wirksamkeit getreten. (Publiziert Amtliche Sammlung n. F. XXVII, 135.)

6. Auf hierseitigen Vorschlag hin hat sich die österreichische Regierung damit einverstanden erklärt, dass im Interesse möglichster Beschleunigung der zwischen den beiden Staaten zur Behandlung gelangenden Heimschaffungsangelegenheiten der direkte Geschäftsverkehr zwischen unserm Justiz- und Polizeidepartement und den österreichischen Provinzialbehörden (Statthaltereien und Landesregierungen) eingeführt werde, in der Weise, dass zur Stellung von Begehren um Übernahme von Österreichern das Justiz- und Polizeidepartement unmittelbar an die zuständigen österreichischen Amtsstellen gelangen kann und umgekehrt auch diese beim Justiz- und Polizeidepartement direkt die Übernahme schweizerischer Angehöriger nachsuchen können. Dabei hat es die Meinung, dass beiden Teilen die Möglichkeit offen bleibt, gegebenenfalls die Vermittlung der Regierung des andern Landes in Anspruch zu nehmen, bzw. den diplomatischen Weg einzuschlagen, und dies sowohl zur Auhängigmachung eines Geschäftes, nach freiem Ermessen der ersuchenden Behörde, als auch zur Weiterziehung eines Heimschaffungsantrages, wenn durch den unmittelbaren Schriftwechsel die Anerkennung der Übernahmepflicht nicht erzielt worden ist.

Diese Neuerung, welche mit dem 1. Juni 1911 in Wirksamkeit getreten ist, gilt indessen nur für die Länder der öster-

reichischen Krone, während für den Verkehr mit Ungarn bis auf weiteres an dem diplomatischen Wege festgehalten wird. Auch ist dadurch an der bisherigen Praxis, wonach zwischen den Kantonalbehörden und den Behörden von Vorarlberg und Tirol in Heimschaffungsangelegenheiten direkt verkehrt wird, nichts geändert worden.

7. Mit der französischen Regierung wurde, analog den kürzlich mit den Niederlanden und mit dem Deutschen Reiche getroffenen Vereinbarungen, ein Abkommen getroffen, dahingehend, dass die Aufnahme von geisteskranken Angehörigen des einen Landes in eine Heilanstalt des andern Landes und die Entlassung aus einer solchen Anstalt dem Heimatstaate auf diplomatischem Wege zur Kenntnis gebracht werden soll.

II. Auslieferungen und Strafverfolgungen.

8. Die Gesamtzahl der Auslieferungsfälle, mit denen sich das Justiz- und Polizeidepartement im Berichtsjahre zu beschäftigen hatte, beträgt 774 gegen 781 im vorigen Jahre. Es wurden von der Schweiz beim Ausland 177 Begehren (1910: 188) und von fremden Staaten bei der Schweiz 597 (1910: 593) anhängig gemacht. Ausserdem hatte sich das Departement mit 44 Gesuchen des Auslandes um Durchtransporte von Verbrechern durch die Schweiz (1910: 19) zu befassen und 14 Anträge um Durchlieferung Verfolgter, deren Auslieferung von der Schweiz bei nichtangrenzenden Ländern nachgesucht worden war, bei auswärtigen Staaten zu stellen.

Die Auslieferungsbegehren des Auslandes verteilen sich auf die einzelnen Staaten wie folgt:

Argentinien	1
Belgien	6
Dänemark	1
Deutschland (die 3 süddeutschen Staaten 256)	372
Frankreich	54
Grossbritannien	1
Italien	107
Monaco	1
Österreich-Ungarn	50
Rumänien	1
Russland	2
Spanien	1

Davon wurden 510 (2 durch das Bundesgericht) bewilligt; in 55 Fällen sind die Nachforschungen nach den Requirierten erfolglos geblieben; 20 Gesuche wurden zurückgezogen und in 9 Fällen wurde das Begehren abgelehnt. 3 Fälle waren am Ende des Jahres noch nicht erledigt.

Von den seitens der Schweiz bei auswärtigen Staaten gestellten Begehren gingen an:

Argentinien	1
Belgien	4
Deutschland (die 3 süddeutschen Staaten 54)	78
Frankreich	64
Italien	5
Liechtenstein	1
Monaco	1
Niederlande	4
Österreich-Ungarn	14
Spanien	2
Vereinigte Staaten von Amerika	1
Verschiedene Staaten gleichzeitig	2

126 Gesuchen der Schweiz wurde entsprochen, während 8 Begehren abgelehnt worden sind. In 24 Fällen blieben die Verfolgten unentdeckt; 10 Begehren konnten zurückgezogen werden. Am Ende des Jahres waren noch 9 Fälle pendent.

Die Kosten, welche gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 an die Kantone zu vergüten waren, beliefen sich im Berichtsjahre auf Fr. 14,521. 04 (1910: Fr. 14,634. 40).

9. An Dänemark, mit welchem Staat die Schweiz keinen Auslieferungsvertrag besitzt, haben wir gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 die Auslieferung eines dänischen Staatsangehörigen zur Vollstreckung einer ihm wegen mehrfachen Diebstahls auferlegten vierjährigen Freiheitsstrafe bewilligt. Das Gesuch war vom Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Kopenhagen unter Zusicherung der Reziprozität gestellt worden.

Von der deutschen Reichsregierung wurde die Auslieferung einer im Kanton St. Gallen wegen falscher Anschuldigung (ein im schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag nicht vorgesehenes Delikt) verfolgten Person an die Schweiz bewilligt, immerhin mit dem Bemerken, dass bei der Verschieden-

heit der beiderseitigen Gesetzgebungen für künftige Fälle dieser Art deutscherseits keine bindende Verpflichtung übernommen werden könne.

Die liechtensteinische Regierung hat einem von uns unter Zusicherung der Gegenseitigkeit gestellten Ansuchen um Auslieferung eines wegen des Verbrechens der Schändung an einem achtjährigen Mädchen verfolgten schweizerischen Angehörigen stattgegeben.

10. Einem Begehren der badischen Regierung um Auslieferung einer M. F., welche von dem Amtsgerichte Karlsruhe wegen Blutschande verfolgt wurde und sich in Zürich befand, konnten wir nicht Folge geben, da sich die Requirierte nach zürcherischem Rechte keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Es handelte sich um den Geschlechtsverkehr zwischen Stiefvater und Stieftochter, welche Tat nach dem zürcherischen Strafgesetze nicht Blutschande ist und nicht unter § 114 desselben fällt.

11. Der französische Staatsangehörige C. F., welcher sich im Jahre 1907 auf lothringischem Gebiete eines Gelddiebstahls schuldig gemacht hatte, wurde wegen dieses Deliktes in seinem Heimatland durch das Gericht in Briey verurteilt und verbüßte auch die ihm auferlegte einjährige Gefängnisstrafe. Gleichwohl verlangten in der Folge die deutschen Behörden auf Grund eines Haftbefehles des Untersuchungsrichters in Metz die Auslieferung des F. bei uns wegen des fraglichen Diebstahls, als derselbe seinen Aufenthalt in der Schweiz genommen hatte. Entsprechend dem von dem Requirierten erhobenen Protest lehnten wir das Auslieferungsbegehren der deutschen Gesandtschaft ab, indem wir davon ausgingen, dass eine Auslieferung zu einer nochmaligen Verfolgung des F. in Deutschland wegen der gleichen Tat nicht angängig erscheine. Der Art. 3 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 schliesst auch ausdrücklich die Auslieferung aus, wenn die reklamierte Person in dem ersuchten Staate (in der Schweiz oder umgekehrt in Deutschland) wegen des dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegenden Deliktes bereits bestraft worden ist. Diese Bestimmung darf in ausdehnendem Sinne auch auf den vorliegenden Fall, wo die Aburteilung in einem dritten Staate (dem Heimatland) stattgefunden hat, angewendet werden. Dazu kommt, dass nach dem Gesetze des Zufluchtsortes des F. (Baselstadt, § 3 des kantonalen Strafgesetzes) die Strafbarkeit der zur

Last gelegten Handlung ausgeschlossen ist, da eine Aburteilung der Tat durch das Gericht in Briey stattgefunden hat und die zuerkannte Strafe vollstreckt worden ist, somit eine erledigte Angelegenheit vorliegt.

12. Von dem Schwurgerichte in Augsburg war L. F. wegen Herstellung und Verbreitung unzüchtiger Schriften (§ 184 des Deutschen Strafgesetzbuches) verurteilt worden und es suchte die bayerische Gesandtschaft um die Auslieferung des F. nach, der sich nach Zürich geflüchtet hatte. Die Gesandtschaft bemerkte hierbei, es könne nach dem Bundesgesetz über die Auslieferung vom 22. Januar 1892, Art. 3, Ziffer 16, die Auslieferung wegen unzüchtiger Handlungen, welche öffentliches Ärgernis erregen, bewilligt werden und das zürcherische Strafgesetz stelle in § 124 die Mitwirkung bei der Verbreitung unzüchtiger Schriften der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen gleich. Wir vermochten indessen diesem Auslieferungsbegehren nicht zu entsprechen, da es sich nicht um eine im schweizerischen Auslieferungsgesetze vorgesehene Straftat handelte. Das fragliche Delikt fällt nicht unter Art. 3, Ziffer 16, des erwähnten Gesetzes, welche Ziffer die nach § 183 des Deutschen Strafgesetzbuches strafbaren Handlungen betrifft. Auch bildet die Aufführung der „Mitwirkung bei der Verbreitung unzüchtiger Schriften“ und der „öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen“ in demselben Gesetzesparagraphen des zürcherischen Strafgesetzes noch keine Gleichstellung dieser Straftaten.

13. Der schweizerische Angehörige H. G. B. hatte im Kanton Neuenburg verschiedene Gegenstände im Wertbetrage von über 500 Franken, welche auf Verlangen von Gläubigern amtlich gepfändet, jedoch in seinem Besitze gelassen worden waren, veräussert und sich mit dem Erlös nach Frankreich geflüchtet. Wir suchten bei der französischen Regierung um die Auslieferung des B. nach, damit er von den neuenburgischen Behörden wegen Unterschlagung gepfändeter Sachen verfolgt werden könnte. Die französische Regierung gab indessen dem Begehren keine Folge und begründete dies mit der Erklärung, dass zwar die zur Last gelegte Handlung nach dem Code Pénal (Art. 400) strafbar sei, allein ein Spezialdelikt bilde, das im Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. Juli 1869 und überhaupt in keinem gleichartigen Verträge Frankreichs mit einem auswärtigen Staate als Auslieferungsdelikt vorgesehen sei (vgl. dazu Salis, Schweiz. Bundesrecht, IV, Nr. 1780).

14. In mehreren Fällen von Auslieferungen seitens der Vereinigten Staaten von Amerika an die Schweiz waren für die Tätigkeit der amerikanischen Marshals (Bezirksgerichtsbeamte) Gebühren in Berechnung gebracht und deren Vergütung verlangt worden. Unsere Gesandtschaft in Washington wurde deshalb bei der amerikanischen Regierung vorstellig und wies auf die Bestimmung in Art. XIII des Auslieferungsvertrages vom 16. Mai 1900 hin, wonach der ersuchende Staat keine Kosten zu tragen hat „für die Dienstleistungen derjenigen Beamten der angesprochenen Regierung, welche einen festen Gehalt beziehen.“ Die Regierung der Vereinigten Staaten, welche die Angelegenheit ihrem Justizdepartement zur Prüfung vorgelegt hat, anerkannte die Reklamation der Schweiz als begründet, da die Marshals in den verschiedenen Gerichtsbezirken nach dem Akt vom 28. Mai 1896, Sec. 9, eine bestimmte Besoldung beziehen, und erklärte, dass in jenen Auslieferungsfällen mit Unrecht und aus Versehen die fraglichen Gebühren bei der Schweiz erhoben worden seien.

15. Zur allgemeinen Wegleitung für die Auslieferungsgesuche, welche die Kantone bei Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika zu stellen wünschen, haben wir die kantonalen Behörden durch Kreis Schreiben vom 21. April 1911 auf folgende hierbei zu beobachtende Vorschriften aufmerksam gemacht.

Bei einem solchen Begehren ist nicht nur ein Haftbefehl oder eine Urteilsausfertigung, wie in dem entsprechenden Verkehr mit den andern auswärtigen Staaten vorzulegen, sondern es sind auch Beweisakten mitzuteilen.

Der Haftbefehl, beziehungsweise das Urteil hat die Personalien des Verfolgten und in möglichst klarer und vollständiger Weise eine Darstellung der zur Last gelegten Straftaten mit Angabe von Ort und Zeit ihrer Begehung zu enthalten. Im weiteren sind darin oder in einer besonderen Beilage der Wortlaut der in Betracht kommenden Strafbestimmungen, sowie das Signalement der reklamierten Person anzugeben. Der zuständige Beamte hat das Aktenstück, wie auch seine allfälligen Beilagen, unter Beisetzung seines Siegels zu unterzeichnen, und diesen Unterschriften hat sodann eine Beglaubigung seitens der kantonalen Staatskanzlei zu folgen. In dieser Beglaubigung ist zu erklären, dass die Unterschrift und das Siegel des erwähnten Beamten echt sind, dass dieser gemäss seinen Kompetenzen gehandelt hat und dass das Aktenstück entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausgefertigt ist.

Durch die Beweisakten muss die Schuld des Verfolgten so dargetan werden, dass der Magistrat, welcher über das Auslieferungsbegehren zu entscheiden hat, von derselben überzeugt wird. Es werden daher vor allem in die Beweisakten die Depositionen der Zeugen und allfällige sonstige Belege aufzunehmen sein. Die Zeugendepositionen sollten beschworen sein oder, wo nach der Gesetzgebung eine Eidesabnahme nicht gestattet ist, durch Handgelübde bekräftigt werden, und es ist jeder Einvernahme am Fusse eine bezügliche Bemerkung beizusetzen. Der einvernehmende Beamte hat auch jedes einzelne Protokoll zu unterzeichnen. Am Schlusse der Beweisakten ist durch die kantonale Staatskanzlei eine ähnliche Beglaubigung anzubringen, wie in dem Haftbefehle. Endlich sind diese Akten durch eine Schnur miteinander zu verbinden und die Enden der Schnur unter Siegel zu legen.

16. Gesuche um strafrechtliche Verfolgung von schweizerischen Angehörigen, die sich nach Begehung strafbarer Handlungen im Ausland in die Schweiz geflüchtet haben, wurden im Berichtsjahre 38 (1910:47) gestellt; davon entfallen auf Deutschland 30, Frankreich 6 und Österreich-Ungarn 2.

16 dieser Strafverfolgungsbegehren hatten am Schlusse des Jahres noch nicht ihre gerichtliche Erledigung gefunden.

Von der Schweiz sind bei auswärtigen Staaten 166 (1910:165) Anträge um strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen derselben, die nach Verübung von Delikten in der Schweiz in ihren Heimatstaat geflüchtet waren, gestellt worden, und zwar bei Deutschland 123, bei Frankreich 13, bei Italien 20, bei Österreich-Ungarn 8, bei Russland und Spanien je 1.

Bezüglich 71 dieser Fälle war am Ende des Jahres noch kein Bericht über ihre Erledigung eingegangen.

17. Seitens der Deutschen Reichsregierung waren Schwierigkeiten gemacht worden hinsichtlich der Übernahme der Strafverfolgung deutscher Reichsangehöriger, welche in der Schweiz delinquent und sich nach Deutschland geflüchtet hatten, indem von ihr geltend gemacht wurde, dass von der Schweiz nicht volle Gegenseitigkeit beobachtet werde. Wir konnten indessen dartun, dass die Verfolgung schweizerischer Angehöriger (Kantonsangehöriger und Niedergelassener) im allgemeinen durch alle Kantone wegen der in Deutschland begangenen Straftaten, soweit es sich um Auslieferungsdelikte handelt, übernommen werden mit Ausnahme des Kantons Bern. Dieser ist nämlich in Anbetracht

von Art. 9 des Einführungsgesetzes zum bernischen Strafgesetze ausserstande, für die in jener Bestimmung nicht aufgeführten Verbrechen und Vergehen, begangen im Ausland, die Verfolgung eintreten zu lassen; zu den betreffenden nicht verfolgbaren Delikten zählen namentlich der Betrug und die Unterschlagung. Die Verhandlungen in Berlin, welche von unserer Gesandtschaft daselbst mit dem Auswärtigen Amte geführt wurden, hatten den guten Ausgang, dass von der Reichsregierung die Erklärung gegeben wurde, Deutschland werde die Strafverfolgung der Reichsangehörigen für in der Schweiz begangene Delikte in vollem Umfange eintreten lassen, obschon die Schweiz nur eine beschränkte Gegenseitigkeit zu gewähren in der Lage sei. Diese Zusicherung wurde immerhin unter der Voraussetzung gegeben, dass seitens der Schweiz dafür Sorge getragen werde, dass von ihr in möglichster Bälde die volle Gegenseitigkeit Deutschland gegenüber beobachtet werden könne, sei es durch die Einführung eines einheitlichen Strafrechtes, sei es zunächst durch eine Abänderung der bernischen Gesetzgebung. Wir haben nicht er mangelt, auf diesen Umstand die Regierung des Kantons Bern aufmerksam zu machen, da die Angelegenheit von Bedeutung ist für die ganze Schweiz, und sie ersucht, eine Abänderung der in Betracht kommenden Gesetzesbestimmung in Erwägung ziehen zu wollen, damit auch vom Kanton Bern die Verfolgung schweizerischer Angehöriger wegen im Ausland begangener Straftaten, wenigstens soweit es sich um Auslieferungsdelikte handle, übernommen werden könne.

III. Rogatorien.

18. Unser Justiz- und Polizeidepartement hatte sich während des Berichtsjahres mit der Übermittlung von 337 (1910: 353) gerichtlichen Rogatorien zum Zwecke der Erwirkung ihrer Vollziehung zu befassen. Davon bezogen sich 193 auf Zivilangelegenheiten und 144 auf Strafsachen. Ausserdem vermittelte das Departement die Notifikation von 761 Gerichtsakten (1910: 688).

Vom Ausland sind hiervon 82 Rogatorien und 590 Gerichtsakten zur Vollziehung, beziehungsweise Zustellung eingelangt, während von der Schweiz 255 Rogatorien und 171 Gerichtsakten nach auswärtigen Staaten gegangen sind.

19. Mit der Italienischen Regierung ist auf deren Antrag hin die Vereinbarung getroffen worden, dass vom 1. Ja-

nuar 1912 hinweg die Gerichtsakten, welche im andern Lande zur Zustellung gelangen sollen, in gleicher Weise wie die Requisitorien in Zivil- und Strafsachen, entsprechend der Bestimmung im Art. III des Protokolles zu den schweizerisch-italienischen Verträgen vom 22. Juli 1868 (A. S. IX. 757), direkt von den Obergerichten der Kantone, beziehungsweise dem Bundesgerichte an die italienischen Appellhöfe und umgekehrt übermittelt werden können (Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 10. Januar 1912). Bis anhin hat Italien die Gerichtsakten zur Zustellung in der Schweiz auf dem diplomatischen Weg anhergeleitet, während die schweizerischen Behörden sie den schweizerischen Konsulaten in Italien zukommen liessen, welche die Schriftstücke an die k. Prokuratoren weiterleiteten.

20. Die französische Regierung hat sich bereit erklärt, auf blosser Anfrage von seiten der schweizerischen Gesandtschaft in Paris hin Erhebungen zur Feststellung der Identität französischer Automobilfahrer zu veranlassen, welche sich in der Schweiz der Übertretung der Vorschriften betreffend den Automobilverkehr schuldig gemacht haben, ohne dass die Vorlage eines Requisitorials notwendig ist. Es kann auch die Auskunft fraglicher Art über einen Automobilfahrer durch die französische Zolldirektion erlangt werden.

21. Wiederholt ist es in der letzten Zeit vorgekommen, dass schweizerische Gerichtsbehörden direkt an die Behörden fremder Staaten (speziell von Grossbritannien), mit denen der unmittelbare Geschäftsverkehr nicht vereinbart ist, Requisitorien zur Vollziehung gesandt haben. Hierdurch entstehen indessen Weiterungen und Zeitverluste, indem solche direkt übermittelte Ersuchsschreiben in der Regel nicht vollzogen werden, sondern durch die Gesandtschaften anher zurückgelangen, damit die Übersendung auf dem diplomatischen Wege an die in Betracht kommende Regierung erfolgen kann.

Mit Rücksicht hierauf haben wir die Kantonsregierungen gebeten, ihre Gerichtsbehörden neuerdings einzuladen, sämtliche Requisitorien, welche nicht in denjenigen Ländern zur Vollziehung gelangen sollen, mit denen der direkte Verkehr vertraglich vereinbart ist, uns zur Weiterleitung auf dem diplomatischen Wege zukommen zu lassen. Es wurde daran erinnert, dass die bezügliche direkte Korrespondenz einzig mit den Gerichtsbehörden von Deutschland (Erklärung vom 1./13. Dezember 1878 und 30. April 1910), von Österreich (nicht auch Ungarn, Erklärung

vom 30. Dezember 1899), von Italien (Art. III des Protokolles zu den Verträgen vom 22. Juli 1868) und von Belgien in Zivil- und Handelssachen (Erklärung vom 29. November 1900) stattfinden kann.

IV. Heimschaffung und Unterstützung.

22. Die Zahl der Anträge betreffend die Heimschaffung verlassener Kinder und kranker beziehungsweise hilfsbedürftiger Personen belief sich im Berichtsjahre auf 335 (1910: 296), umfassend 487 Personen.

Die hierbei von der Schweiz auf diplomatischem Wege an das Ausland gestellten Begehren betragen 283 (wovon 35 als unerledigt aus dem Vorjahre übernommen) und betrafen 426 Personen, nämlich 85 verlassene Kinder und 341 Kranke beziehungsweise Hilfsbedürftige. Hiervon entfielen auf Italien 191 Begehren, auf Frankreich 61, auf Österreich-Ungarn 14, auf Deutschland 8, auf Belgien 5 und auf Russland 4. Von den 426 Personen wurden 236 durch die ausländischen Staaten als Angehörige anerkannt; die Übernahme von 10 Personen wurde verweigert; bei 79 Personen sind die Begehren infolge direkter Erledigung, Bewilligung von Unterstützungen, Heilung oder Todesfall gegenstandslos geworden; 61 Fälle, umfassend 101 Personen, waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

Die vom Ausland an uns gerichteten Heimschaffungsbegehren beliefen sich auf 52 (wovon 4 als unerledigt aus dem Vorjahre übernommen) und umfassten 61 Personen, nämlich 24 verlassene Kinder und 37 Kranke beziehungsweise Hilfsbedürftige. 32 dieser Gesuche gingen aus Frankreich ein, 13 aus Österreich-Ungarn, 3 aus Italien, 2 aus Belgien und je 1 aus Deutschland und Luxemburg. Von den 61 Personen wurden 48 als schweizerische Angehörige ermittelt und übernommen, 5 dagegen nicht anerkannt; bei 4 Personen sind die Begehren infolge direkter Erledigung, Bewilligung von Unterstützung, Heilung oder Todesfall gegenstandslos geworden. 4 Fälle, umfassend 4 Personen, waren am Schlusse des Berichtsjahres noch unerledigt.

Ausserdem sind vom Auslande 93 Gesuche (1910: 88) um Bewilligung des Durchtransportes von 158 kranken beziehungsweise hilfsbedürftigen, oder polizeilich ausgewiesenen Personen über schweizerisches Gebiet gestellt worden, und zwar 87 Ge-

suche von Deutschland, und je 3 Gesuche von Italien und Luxemburg.

23. Dem ausserehelichen Kinde einer französischen Staatsangehörigen war vom französischen Generalkonsulate in Genf ein Immatrikulationsschein ausgestellt worden und es wurde das Kind auf Grund dieses Ausweispapieres in Neuenburg, dem Wohnorte seiner Mutter, geduldet. Als nach dem Tode dieser letztern das Kind der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fiel, ersuchten wir auf Antrag der neuenburgischen Behörden um Übernahme des Kindes durch den Heimatstaat. Die französische Regierung lehnte jedoch dieses Heimschaffungsbegehren ab mit der Begründung, eine formelle Anerkennung des Kindes seitens der Mutter im Sinne der französischen Gesetzgebung habe nicht stattgefunden, das Kind habe daher die französische Nationalität nicht erworben und die Tatsache, dass es durch ein französisches Konsulat immatrikuliert worden sei, vermöge hieran nichts zu ändern. Um solchen Vorkommnissen inskünftig vorzubeugen, haben wir den Kantonen empfohlen, ihren Kontrollbehörden die Weisung zu erteilen, dass ausserehelichen Kindern französischer Eltern der Aufenthalt in der Schweiz nur dann gewährt werden soll, wenn auf dem Immatrikulationsschein das Datum und der Ort der durch einen Elternteil erfolgten gesetzmässigen Anerkennung eingetragen sind.

24. Da die in Chiasso domizilierten Angestellten der italienischen Verwaltungen auf Grund internationaler Vereinbarung im Kanton Tessin steuerfrei und von der Verpflichtung, daselbst die Niederlassung zu erwerben, befreit sind, so haben wir aus Anlass eines Spezialfalles bei der italienischen Regierung den grundsätzlichen Standpunkt vertreten, es dürfte der Billigkeit entsprechen, dass diese Angestellten und ihre Familienangehörigen, wenn sie in Erkrankungsfällen der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, auf direkte Weise ohne vorangehende diplomatische Verhandlungen heimgeschafft werden könnten. Die italienische Regierung hat unserer Anschauung Rechnung getragen und sich damit einverstanden erklärt, dass solche Kranke jeweilen ohne weiteres der italienischen Polizeibehörde im Bahnhof Chiasso übergeben werden, welche alsdann für deren Heimschaffung sorgen soll.

25. Die Zahl der von den kantonalen Behörden übermittelten und von uns auf dem diplomatischen Wege weitergeleiteten Rechnungen für Verpflegung italienischer An-

gehöriger belief sich auf 2427, umfassend einen Gesamtbetrag von Fr. 125,227. 66; über Verpflegung österreichischer Angehöriger gingen 288 Rechnungen in der Höhe von Fr. 15,877. 10 ein. Diese Rechnungen betreffen den Zeitraum vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1911; die Geltendmachung der Rechnungen aus dem zweiten Halbjahr 1911 fällt in das Jahr 1912.

Während des Berichtsjahres ist von italienischer Seite die Bezahlung von 15 Rechnungen im Betrage von zusammen Fr. 308. 20 erfolgt; aus Österreich ging die Zahlung von 3 Rechnungen im Gesamtbetrage von Fr. 69. 15 ein.

Über die Verpflegung kranker Schweizer in ausländischen Spitalern sind uns auf diplomatischem Wege zugekommen:

aus Italien 70 Rechnungen im Betrage von Fr. 5,746. 21
aus Österreich-Ungarn 20 Rechnungen im Betrage von „ 728. 40

Von diesen Rechnungen sind seitens der schweizerischen Angehörigen der verpflegten Personen bezahlt worden:

17 italienische Spitalrechnungen im Gesamtbetrage von Fr. 684. 03
1 österreichische Spitalrechnung im Betrage von . . „ 16. 90

V. Verschiedenes.

26. Im Laufe des Berichtsjahres ist in Antwerpen der V. internationale Kongress für das Schutzaufsichtswesen abgehalten worden. Wir haben uns dabei durch Herrn Dr. Paul Ladame in Genf vertreten lassen.

27. Der italienische Staatsangehörige P., der im Kanton Bern eine mehrjährige Zuchthausstrafe verbüsst, hatte an den bernischen Regierungsrat ein Gesuch um bedingte Entlassung gestellt. Eine solche Entlassung kann nach den bestehenden bernischen Vorschriften nur unter den Bedingungen stattfinden, dass die betreffende Person während der Probezeit unter Aufsicht und Kontrolle steht und die Möglichkeit des Widerrufs der Entlassung vorhanden ist; auch soll dem Entlassenen ein Schutzpatron bestellt werden. Da P. gemäss dem gegen ihn ergangenen Urteil nach Verbüßnung seiner Strafe aus der Schweiz ausgewiesen und nach seinem Heimatland abgeschoben werden sollte, war die italienische Regierung anzufragen, ob sie bereit sei, die Erfüllung der Entlassungsbedingungen und die Bestellung eines Schutzpatrons für P. zuzusichern. Die Antwort hierauf war eine

verneinende. Das k. Ministerium erklärte, es sei ausgeschlossen, dass die italienischen Behörden eine Schutzaufsicht über P. mit Rücksicht auf ein ausländisches Strafurteil übernehmen, da es nicht möglich sei, zur Vollziehung eines solchen Hand zu bieten. P. würde daher, wenn er nach Italien komme, dort vollständig auf freiem Fusse stehen. Es darf angenommen werden, dass wohl kein ausländischer Staat die Verpflichtung übernehmen wird, welche nach Massgabe der Vorschriften des Kantons Bern bei der bedingten Entlassung eines Strafgefangenen zu erfüllen sind, indem eine solche Erfüllung der Vollziehung eines Erkenntnisses gleichkommt, und kein Staat auf den Vollzug eines gegen einen eigenen Angehörigen in einem anderen Lande ergangenen Strafurteils, sofern keine besondere bezügliche Übereinkunft besteht, eintritt.

28. Eine ausländische Gesandtschaft stellte bei uns den Antrag, es möchte ihr Landesangehöriger E. N., der von den heimatlichen Behörden wegen Geisteskrankheit bevormundet war, an seinem schweizerischen Wohnorte angehalten und seinem Vormund hehufs Internierung in einer Irrenanstalt des Heimatstaates übergeben werden. Die Regierung des Aufenthaltskantons unterstellte hierauf den E. N. einer psychiatrischen Begutachtung durch den Direktor der kantonalen Irrenanstalt, und da dieser nach längerer Beobachtung den E. N. als geistig gesund bezeichnete, so erklärte sich die kantonale Regierung ausserstande, dem gestellten Begehren Folge zu geben. Wir brachten diesen Entscheid der antragstellenden Gesandtschaft zur Kenntnis mit dem Beifügen, derselbe sei für den Bundesrat massgebend, da die Beantwortung der Frage, ob zu der Heimbeförderung eines Bevormundeten Hand geboten werden könne, sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechtes richte.

29. Der Anregung einer kantonalen Behörde Folge gebend, haben wir uns durch Vermittlung unserer Gesandtschaft in St. Petersburg darüber erkundigt, ob die russische Regierung sich eventuell bereit finden lassen würde, für polnische Arbeiter, die in der Schweiz Arbeit zu nehmen wünschen, Saisonpässe auf eine Dauer von $10\frac{1}{2}$ Monaten auszustellen, wie solche gegenüber den Saisonarbeitern, die sich aus den polnischen Grenzgebieten nach Deutschland begeben, üblich sind. Die russischen Behörden haben geantwortet, es bestehe kein Grund, der die periodische Auswanderung der polnischen Bevölkerung nach der Schweiz und die Abgabe von Saisonpässen zu diesem Zwecke

als wünschenswert erscheinen lasse. Unter diesen Umständen sind die russischen Saisonpässe nicht als gültige Ausweispapiere für den Aufenthalt in der Schweiz anzusehen.

Anlässlich eines Spezialfalles hat die russische Gesandtschaft in Bern mitgeteilt, die Inhaber von Saisonpässen können sich bei ihrem heimatlichen Gouvernement um die Ausstellung eines ordentlichen Auslandspasses bewerben unter Einsetzung der Taxe von 1 Rubel 50 Kopeken. Die Gesandtschaft erklärt sich bereit, solchen Personen einen provisorischen Pass auf 6 Monate zu verabfolgen, wenn sie sich über die Absendung des Gesuches an den Gouverneur und der erforderlichen Taxgebühr bei der Gesandtschaft durch Postquittungen ausweisen.

30. Anlässlich eines Spezialfalles hat es sich neuerdings gezeigt, dass für den Eintritt nach Russland, auch wenn dies bloss zum Zwecke der Durchreise geschieht, die vorherige Visierung des Passes des Reisenden durch eine russische Konsularbehörde unerlässlich ist.

31. Unser Justiz- und Polizeidepartement wird von den ausländischen Gesandtschaften in Bern vielfach um Nachrichten über den Aufenthaltsort ihrer Staatsangehörigen, die sich nach der Schweiz begeben haben, angegangen. Solchen Gesuchen, die zumeist von den Familien der vermissten Personen veranlasst werden, wird in der Regel bereitwillig entsprochen. Das Departement hat sich aber veranlasst gesehen, seine Mitwirkung in denjenigen Fällen zu versagen, wo es sich um Erkundigungen zur Wahrung geschäftlicher Interessen handelt (so um Nachfragen auswärtiger Kaufleute über den Verbleib ihrer Geschäftsschuldner). Derartige Auskünfte müssen auf privatem Wege, z. B. bei den bestehenden Informationsbureaux, eingeholt werden.

VI. Zentralpolizeibureau.

32. Das anthropometrische Zentralregister enthielt Ende 1911: 33,002 (1910: 28,883) anthropometrische Signalemente; Vermehrung: 4119. Von diesen 33,002 Signalementen beziehen sich 30,722 auf männliche und 2280 auf weibliche Personen.

Der mit dieser Registratur im Zusammenhang stehende Nachrichtendienst weist auf: Eingänge 2805 (Vorjahr 2697); Ausgänge 3792 (Vorjahr 3825). Unter den identifizierten Personen

befinden sich 98 (Vorjahr 94), die einen falschen Namen angegeben hatten.

Nachdem von zahlreichen ausländischen und mehreren kantonalen Polizeiverwaltungen neben der anthropometrischen auch daktyloskopische, d. h. Fingerabdrucks-Registaturen eingeführt worden sind, hat das Zentralpolizeibureau die Einrichtung einer solchen im Interesse des allgemeinen Polizeidienstes ebenfalls ins Auge gefasst.

33. Zentralstrafenregister. I. Von den Kantonen wurden eingesandt: Auszüge von Strafurteilen, die gefällt worden sind:

a. gegen Angehörige des eigenen Kantons	8,024
b. gegen Angehörige anderer Kantone	5,337
c. gegen Ausländer	5,906
II. Von den Militärgerichten	26
	<u>19,293</u>

(Vorjahr: 16,374.)

Keine Urteilsauszüge haben eingesandt die Kantone Uri und Solothurn. Von Appenzell I.-Rh. sind nur zwei Auszüge von Strafurteilen gegen Ausländer übermittelt worden.

III. Von ausländischen Behörden gelangten an Auszügen von Strafurteilen gegen schweizerische Angehörige anher	2,241
(Vorjahr: 2883.)	
	<u>Total 21,534</u>

Von den sub I, b, c, und II und III erwähnten Urteilsauszügen wurden Abschriften zuhanden der Heimatkantone, beziehungsweise der Heimatstaaten, angefertigt. Im Jahre 1911 sind solche Abschriften versandt worden:

1. an die Kantone	6,598
2. an das Ausland	5,625
	<u>Total 12,223</u>

(Vorjahr: 10,970.)

Die an ausländische Behörden gesandten Urteilsauszüge betrafen:

Deutsche	2401
Italiener	2076
Angehörige von Österreich-Ungarn	578
Franzosen	390
Russen	69
Belgier	22
Dänen	16
Niederländer	13
Luxemburger	11
Spanier	11
Angehörige anderer Staaten	38

Von den 2241 im Ausland gegen Schweizer ausgesprochenen Strafurteilen entfallen auf

Deutschland	1228
Frankreich	792
Österreich-Ungarn	110
Italien	72
Luxemburg	36
Belgien	2
Portugal	1

Am Ende des Berichtsjahres enthielt das Zentralstrafenregister 125,853 Strafurteilsauszüge (Vorjahr 104,319). In dieser Zahl sind die Urteilsauszüge, die infolge des Nachrichtendienstes mit dem Auslande seit dem Jahre 1905 eingelangt und der Sammlung ebenfalls einverleibt worden sind, nicht inbegriffen. Diese werden sich auf zirka 10,000 Stück beziffern.

Strafenverzeichnisse wurden ausgestellt zuhanden schweizerischer Behörden 6235 (Vorjahr 1599) und zuhanden ausländischer Behörden 29 (Vorjahr 53). Total 6264 (Vorjahr 1652).

Die dieses Register betreffende Korrespondenz weist 8030 Eingänge und 10,575 Ausgänge auf. (Vorjahr 3932 Eingänge und 4938 Ausgänge.)

34. Die Benützung des Schweizerischen Polizei-Anzeigers hat auch im Berichtsjahre wieder zugenommen. Die Anzahl der veröffentlichten Artikel, ohne die Erledigungen, beträgt 8373 (Vorjahr 7637); Vermehrung 736.

In der Beilage zum Schweizerischen Polizei-Anzeiger wurden 4590 Artikel betreffend kantonale Ausweisungen veröffentlicht (Vorjahr 3923). Vermehrung 667.

C. Bundesanwaltschaft.

Im Jahre 1911 kamen folgende Geschäfte zur Behandlung:

I. Bundesstrafrecht.

a. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.

1. Gefährdungen des Eisenbahn-, Tramway-, Post-, Automobil- und Dampfschiffbetriebes (Art. 67, revidiert durch Bundesbeschluss vom 5. Juni 1902):

Die im Jahre 1910 unerledigt gebliebenen Fälle haben im Berichtsjahre alle ihre Erledigung gefunden und zwar: von den 8 absichtlichen Gefährdungen 1 durch Verurteilung des Beklagten und die übrigen durch Einstellung des Verfahrens, weil die Täterschaft nicht ermittelt werden konnte, oder weil kein genügender Schuldbeweis vorlag; von den 14 fahrlässigen Gefährdungen 7 durch Verurteilung, 3 durch Freisprechung der Beklagten und 4 durch Einstellung des Verfahrens mangels genügenden Schuldbeweises.

Im Jahre 1911 sind neu eingelangt:

170	Gefährdungen des	Eisenbahnbetriebes,	
55	"	"	Tramwaybetriebes,
7	"	"	Postbetriebes,
1	"	"	Automobilbetriebes,
5	"	"	Dampfschiffbetriebes.

238 zerfallend in:

47 absichtliche Gefährdungen, wie: Legen von Gegenständen auf das Geleise (14), Steinwürfe (23), Schiessen gegen Züge (5), Bahnbeschädigungen (4), Weichenumstellung (1).

In 12 dieser Fälle wurde der Angelegenheit keine Folge gegeben, weil die Fehlbaren zur Zeit der Tat das Alter der Strafmündigkeit noch nicht erreicht hatten.

Die 35 übrigen Fälle wurden zur Beurteilung an die Gerichte gewiesen. Davon endigten 6 mit Verurteilung der Angeschuldigten, 25 mit Einstellung des Verfahrens, weil der Täter nicht ermittelt werden konnte, 1 mit Einstellung des Verfahrens mangels genügenden Schuldbeweises und unerledigt sind gegenwärtig noch 3 Fälle.

191 fahrlässige Gefährdungen, wie: Zusammenstöss (62), Entgleisung (30), Kollision mit Fuhrwerken (79), Verletzung von Passagieren oder Bahnbediensteten (6), Entlaufen

von Wagen (3), unbefugte Manipulationen an Bahneinrichtungen (3), Gegenstände auf dem Bahnkörper (5), Vieh auf dem Geleise (3).

In bundesstrafrechtlicher Beziehung wurde der Anzeige keine Folge gegeben: in 14 Fällen, weil keine erhebliche Gefährdung stattgefunden hatte, in 89 Fällen mangels strafbaren Verschuldens und in 2 Fällen, weil die Täter noch nicht strafmündig waren.

Von den 86 Fällen, deren Beurteilung den kantonalen Gerichten übertragen wurde, fanden ihre Erledigung: 45 durch Verurteilung und 15 durch Freisprechung der Beklagten, 5 durch Einstellung des Verfahrens mangels genügenden Schuldbeweises, 1 durch Einstellung des Verfahrens, weil der Täter unbekannt und 20 Fälle sind zurzeit noch unerledigt.

2. Ein Individuum, das durch Auflegen von Steinen auf das Geleise den Bahnbetrieb erheblich gefährdet hatte, war in erster Instanz zu einem Tag Gefängnis verurteilt worden; auf die von der kantonalen Staatsanwaltschaft eingereichte Appellation hin wurde die Strafe von der zweiten Instanz auf 5 Tage erhöht.

3. Gegen ein freisprechendes Urteil eines waadtländischen Gerichtes erster Instanz war die Appellation erklärt worden, worauf der Strasskassationshof des Kantonsgerichtes das erste Urteil bestätigte. Die gegen letzteren Entscheid erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Kassationshof des Bundesgerichtes gutgeheissen, die Sache dem erstinstanzlichen Gerichte zu erneuter Beurteilung zugewiesen, das dann zu einem verurteilenden Erkenntnis gelangte.

4. Amtspflichtverletzung, begangen durch eidgenössische Beamte (Art. 53 f): An die Gerichte wurden gewiesen 4 Fälle.

5. Amtsdelikte, begangen durch Postangestellte (Art. 54 resp. 61): An die Gerichte wurden gewiesen 13 Fälle.

6. Fälschung von Bundesakten (Art. 61 in Verbindung mit der Verordnung über das militärische Kontrollwesen). An die Gerichte wurden gewiesen 25 Fälle.

7. In einem durch Kassationsbeschwerde des Bundesrates an das schweizerische Bundesgericht weitergezogenen Fall betreffend Fälschung eines Postmandates hat der Kassationshof unterm 19. Dezember 1911 einen grundsätzlichen Entscheid gefällt, wonach:

- a. ein der Postverwaltung zur Spedition von Geld aufgegebenes Mandat, nachdem es mit amtlichen Vormerken und Stempeln versehen ist, den Charakter einer Bundesakte besitzt,
- b. die Beifügung der Unterschrift des Adressaten unter eine solche Urkunde durch einen unberechtigten Dritten in Form einer Quittung sich als Verfälschung einer Bundesakte darstellt.

8. Wegen Übertretung der Landesverweisung (Art. 63 a) musste ein aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgewiesener Ausländer den Gerichten überwiesen werden.

b. Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht d. d. 12. April 1894.

Sprengstoffverbrechen:

9. Vor dem Schlafzimmer einer Wirtin in Zürich wurde in verbrecherischer Absicht eine Sprengbombe zur Explosion gebracht und dadurch die Person, gegen welche der Anschlag gerichtet war, verletzt, sowie Schädigungen am Gebäude und am Mobilien verursacht. Der Urheber wurde dem Strafrichter überwiesen, das Urteil steht noch aus.

c. Bundesgesetz betreffend Schwach- und Starkstromanlagen d. d. 24. Juni 1902.

10. Beschädigung oder Störung elektrischer Anlagen: 29 solcher Fälle wurden den Gerichten überwiesen.

d. Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905.

11. Ein wegen Fälschung von Noten der Schweizerischen Nationalbank durchgeführtes Strafverfahren endigte mit der Verurteilung des Hauptangeschuldigten zu 4 Jahren Zuchthaus.

II. Bundesstrafpolizei.

12. Wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 wurde 1 Fall an die Gerichte gewiesen.

Wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und

Silberwaren vom 23. Dezember 1880 musste 1. Fall an die Gerichte gewiesen werden.

III. Widerhandlung gegen eidgenössische Fiskalgesetze.

13. Es gelangten im Berichtsjahre zur Beurteilung an die Gerichte:

- 19 Straffälle betreffend das Zollgesetz,
 1 Straffall " " Zoll- und Alkoholgesetz.

IV. Auslieferung.

14. Zuhanden des Bundesgerichtes sind im Berichtsjahre von der Bundesanwaltschaft 2 Auslieferungsbegehren begutachtet worden.

V. Begnadigung.

15. Die 38 Begnadigungsgesuche, die uns im Jahre 1911 vorgelegen haben, bezogen sich auf Bestrafungen, welche ausgesprochen waren wegen:

a. Eisenbahngefährdung	1
b. Übertretung des Bundesgesetzes betr. die Patenttaxen	3
c. Übertretung des Fischereigesetzes	5
d. Übertretung des Jagd- und Vogelschutzgesetzes	7
e. Schuldhaftige Nichtbezahlung der Militärsteuer	15
f. Fälschung von Bundesakten	3
g. Widerhandlung gegen die Lebensmittelpolizei	2
h. Widerhandlung gegen das Zollgesetz	2

Bezüglich der Behandlung dieser Begnadigungsgesuche durch die Bundesversammlung wird auf die im Bundesblatt enthaltenen Berichte und Verzeichnisse der Verhandlungsgegenstände der Bundesversammlung verwiesen. (Vergleiche Bundesblatt 1911: III, 486, 489, 490, 492, 494, 495. IV, 686, 687, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 701. V, 181, 183.)

VI. Heimatlosenwesen.

16. Im Geschäftsjahr gelang es den Bemühungen des Bundesanwaltes, eine gütliche Vereinbarung zwischen den Behörden der Kantone Zürich und Aargau herbeizuführen, auf Grund welcher zwei heimatlose Kinder vom Kanton Aargau zur Einbürgerung übernommen wurden:

VII. Unterdrückung des Mädchenhandels und Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

17. Als Zentralstelle der Schweiz zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels wurde die Bundesanwaltschaft im Jahre 1911 in 11 Fällen zur Mithilfe bei bezüglichen Nachforschungen in Anspruch genommen.

18. Auf Anregung der Regierung der Französischen Republik fand vom 18. April bis 4. Mai 1910 in Paris eine internationale Konferenz statt zum Zwecke der Bekämpfung der internationalen Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. An dieser Konferenz beteiligten sich Vertreter von 14 europäischen Staaten, ferner von Brasilien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Schweiz war vertreten durch den schweizerischen Gesandten in Paris, Dr. Lardy, und Bundesanwalt Dr. Kronauer. Die Verhandlungen führten zu einem Projekt für eine internationale Konvention zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Im fernerem beriet die Konferenz ein administratives Übereinkommen betreffend die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen, dem eine Anzahl von Staaten, worunter auch die Schweiz, sofort beitraten; dasselbe trägt das Datum des 4. Mai 1910 und ist am 15. September 1911 in Kraft getreten. Mit Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1911 ist die Bundesanwaltschaft als schweizerische Zentralstelle für den Vollzug dieses internationalen Übereinkommens bezeichnet worden (siehe A. S. n. F., Band 27, Seite 225). Mit Kreisschreiben vom 25. August 1911 wurde den Polizeidirektionen der Kantone von der Errichtung dieser Zentralstelle Kenntnis gegeben, unter Beifügung der notwendigen Erläuterungen.

19. In der nämlichen Konferenz in Paris erfolgte in Parallelsitzungen die Revision der internationalen Konvention von 1902 betreffend die Unterdrückung des Mädchenhandels.

Das administrative Übereinkommen zur Unterdrückung des Mädchenhandels, das am 18. Juli 1905 in Kraft trat, wurde von dieser Abänderung der Konvention nicht berührt.

VIII. Politische Polizei.

20. Bezüglich der im Jahre 1911 nötig gewordenen besonderen Massnahmen wegen anarchistischer und antimilitaristischer Propaganda verweisen wir auf die im schweizerischen Polizei-

anzeiger veröffentlichten Ausweisungsbeschlüsse (vergl. Jahrgang 1911, Seiten 143, 229, 667, 925, 959, 1189, 1697, 1880 und Jahrgang 1912, Seite 23).

D. Versicherungsamt.

Nach Vorschrift des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 hat der Bundesrat alljährlich über den Stand der unter Bundesaufsicht stehenden privaten Versicherungsunternehmungen einen einlässlichen Bericht zu erstatten. Dieser Sonderbericht wurde durch Beschluss des Bundesrates vom 1. Juni 1911 veröffentlicht.

Im Laufe des Jahres 1911 wurden 9 neue Gesuche um Erteilung der Konzession zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz eingereicht. Alle Gesuche betreffen ausländische Gesellschaften. Aus dem Vorjahre wurde 1 Konzessionsbegehren übernommen. In 5 Fällen konnte dem Gesuche entsprochen werden. Eine Unternehmung zog ihr Konzessionsbegehren, nachdem in vielfachen Verhandlungen die Prüfung ein unbefriedigendes Resultat ergeben hatte, freiwillig wieder zurück, und 4 Gesuche, die zum Teil erst gegen das Ende des Berichtsjahres einlangten, konnten nicht mehr erledigt werden.

Die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe wurde neu erteilt an nachfolgende Versicherungsgesellschaften:

1. Europäische Reisegepäck-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Budapest, am 6. Juni 1911;
2. L'Union, Compagnie française d'assurances contre le vol, in Paris, am 12. August 1911;
3. Agrippina, See-, Fluss- und Landtransport-Versicherungsgesellschaft, in Köln a./Rh., am 2. Oktober 1911;
4. Compagnie du Soleil, Société anonyme d'assurances à primes fixes contre l'incendie, in Paris, am 21. November 1911;
5. L'Aigle, Compagnie anonyme d'assurances à primes fixes contre l'incendie, in Paris, am 21. November 1911.

Einige bisher konzessionierte Unternehmungen suchten die Bewilligung zur Aufnahme neuer Branchen in den Geschäftsbetrieb nach. Den geplanten Geschäftserweiterungen konnte ohne Ausnahme die Zustimmung erteilt werden. Die Chômageversicherung führten ein: Die Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen

Feuerschaden, die Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft. Die Versicherung gegen Mietverlust haben im Berichtsjahre aufgenommen die Compagnie d'assurances générales contre l'incendie und die Gothaer Feuer-Versicherungsbank a. G. Ferner haben Konzessionserweiterungen zu verzeichnen die Mannheimer Versicherungsgesellschaft, die ihren Geschäftsbetrieb auf die Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung ausdehnte, die Kölnische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, die die Einbruchdiebstahlversicherung aufnahm, und die Eidgenössische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, die in Zukunft auch die Versicherung von Feuer-, Wasserleitungs- und Einbruchdiebstahlschäden übernehmen wird. Die zuletzt genannte Gesellschaft wandelte ihre Firma gleichzeitig um in Eidgenössische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Berner Rückversicherungsgesellschaft A.-G. erweiterte ihren Geschäftsbetrieb durch Aufnahme der Feuerrückversicherung. Gleichzeitig erhöhte sie das Aktienkapital von Fr. 2,000,000 auf Fr. 4,000,000, unter Belassung der Einzahlungsquote auf 20 %. Die Neuerung hatte insofern eine Änderung der Firma zur Folge, als die Streichung der einschränkenden Bezeichnung „für Leben und Unfall“ notwendig wurde.

Am Schlusse des Berichtsjahres waren im ganzen 93 Gesellschaften im Besitze der Konzession. Von diesen Gesellschaften waren 21 gegenseitige und 72 Aktiengesellschaften, 29 einheimische und 64 ausländische. Von den 93 Gesellschaften betrieben 26 die Lebensversicherung, 19 die Unfallversicherung, 25 die Feuerversicherung (wovon 9 die Chômage- und 15 die Mietverlustversicherung), 15 die Glasversicherung, 9 die Versicherung der Wasserleitungsschäden, 20 die Einbruchdiebstahlversicherung, 3 die Kautionsversicherung, 3 die Viehversicherung, 2 die Hagelversicherung, 19 die Transportversicherung, 1 die Kreditversicherung und 7 speziell die Rückversicherung. Die Zahl der Gesellschaften, die nicht mehr im Besitze der Konzession sind, aber bis zum Nachweise, dass sie alle Verbindlichkeiten in der Schweiz bereinigt haben, der Staatsaufsicht unterstehen, beträgt 10. Die Staatsaufsicht erstreckte sich somit am Ende des Berichtsjahres auf 103 Gesellschaften gegen 98 im Vorjahre.

Das Berichtsjahr war das zweite seit dem am 1. Januar 1910 erfolgten Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Ver-

sicherungsvertrag vom 2. April 1908. Die durch das neue Gesetz bedingte Revision der Versicherungsmaterialien der Gesellschaften darf nunmehr als abgeschlossen gelten. Um einen klaren Überblick über das neue, im schweizerischen Geschäftsbetriebe zur Verwendung gelangende Material zu erhalten, wurde von den Gesellschaften die Anfertigung besonderer Materiallisten verlangt, die auf einen bestimmten Zeitpunkt zu erstellen waren. An Hand dieser Listen war es auch möglich, zu prüfen, ob das Material mit dem Gesetze durchweg in Übereinstimmung gebracht wurde. Wo dies nicht der Fall war, mussten die Gesellschaften noch die nachträgliche Revision vornehmen.

Sehr häufig wurde das Versicherungsamt in Angelegenheiten rechtlicher Natur um Rat angegangen. Die Anfragen betrafen die Auslegung des Versicherungsvertrages, noch häufiger aber die Anwendung und Auslegung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Das Versicherungsamt erteilte bereitwillig Auskunft, soweit dies mit seiner Eigenschaft als Administrativbehörde vereinbar erschien. Stets betonte es, dass seinen Mitteilungen über Rechtsfragen nur die Bedeutung von unverbindlichen Meinungsäusserungen zukomme und dass der massgebende Entscheid einzig dem Richter zustehe.

Die Annahme, dass die Bestimmung des Art. 92, Abs. 2, des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, die das Versicherungsamt verpflichtet, auf Ersuchen des Anspruchsberechtigten die vom Versicherer festgestellten Rückkaufs- und Umwandlungswerte unentgeltlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen, für das Amt eine Mehrarbeit bringen werde, erwies sich als zutreffend. Behörden, namentlich Konkursämter und Private machten von der Gesetzesbestimmung vielfach Gebrauch.

Art. 1, Absatz 3, des Aufsichtsgesetzes behält den Kantonen das Recht vor, den Feuerversicherungsunternehmungen mässige Beiträge zu Zwecken der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens aufzuerlegen. In mehreren Rekursentscheiden hat der Bundesrat früher festgestellt, dass ein Beitrag von 2 Rappen von tausend Franken Versicherungskapital noch als mässig im Sinne des Gesetzes gelten könne. Die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten suchte nun in einer vom 18. September 1911 datierten, ausführlichen Eingabe an den Bundesrat den Nachweis zu leisten, dass dieses Maximum den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche, sondern viel zu niedrig sei. Einige kantonale Brandversicherungsanstalten und Kantonsregierungen unterstützten

die Eingabe des Verbandes in separaten Zuschriften. Sie hielten zum Teil einen Beitrag von $0,06 \text{ ‰}$ der Versicherungssumme für gerechtfertigt. Es erschien angemessen, zunächst die Versicherungsgesellschaften über die für sie wichtige Angelegenheit zu vernehmen. Das Vorliegen der Eingaben wurde ihnen deshalb zur Kenntnis gebracht unter gleichzeitiger Ansetzung einer Frist zur Meinungsäusserung. Diese Frist war am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgelaufen.

Zu dem im Jahre 1907 dem Bundesrate eingereichten Statutenentwürfe für eine Hülfskasse des Personals der eidgenössischen Verwaltungen schlugen die eidgenössischen Personalverbände in einer Eingabe vom 10. März 1911 noch eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen vor. Der Bundesrat betraute hierauf das Versicherungsamt mit einem Gutachten über den Statutenentwurf und die neuen Wünsche der Beamten. Dieser Bericht, der eingehende Untersuchungen erforderte, konnte vor Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht erstattet werden.

Die internationale Vereinbarung über die einheitliche Rechnungslegung für die unter Staatsaufsicht stehenden Versicherungsunternehmungen ist ihrer Verwirklichung einen Schritt näher gerückt. Am 3. Februar 1911 konnte der Bundesrat die Erklärung abgeben, dass er grundsätzlich bereit sei, die von der Konferenz festgestellte Form der Rechnungslegung anzunehmen. Er ermächtigte das Versicherungsamt, mit den Behörden der andern Staaten über diesen Gegenstand direkt zu verhandeln. Die Zustimmung zu der Vereinbarung wurde an die Voraussetzung geknüpft, dass auch die übrigen beteiligten Staaten ähnliche Erklärungen abgeben werden. Auch wurde die endgültige Genehmigung der Rechnungsvorschriften, so wie sie schliesslich in der Schweiz in Geltung treten und zu handhaben sein werden, vorbehalten.

Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte, Ende 1910 noch nicht erledigte Strafklage, wurde von der kantonalen Strafbehörde mangels genügender Beweise und unter Auferlegung der Kosten an den Beklagten aufgehoben. Eine neue Klage wegen unbefugter Geschäftsabschlüsse musste im Berichtsjahre gegen Agenten einer nichtkonzessionierten Versicherungsgesellschaft angehoben werden. Ein Urteil ist in dieser Strafsache noch nicht ergangen.

Um die Entscheide der kantonalen Strafbehörden in Strafklagen, die auf Grund des Art. 11 des Aufsichtsgesetzes erhoben werden, gegebenenfalles an das Bundesgericht weiterziehen zu können, fasste der Bundesrat am 20. Dezember 1911 einen Be-

schluss im Sinne des Art. 155 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 und teilte denselben den Kantonen durch Kreisschreiben mit. Nach diesem Beschlusse sind die in den genannten Strafsachen von den kantonalen Gerichten gefällten Endurteile und die ablehnenden Entschiede der letztinstanzlichen kantonalen Überweisungsbehörden sofort nach dem Erlasse durch die kantonalen Regierungen der schweizerischen Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates einzusenden. Der Beschluss hat Gültigkeit für die Dauer von fünf Jahren.

Die Einnahmen aus den Staatsgebühren der Gesellschaften und aus dem Verkauf der Berichte des Versicherungsamtes überschritten zum ersten Male einhunderttausend Franken. Sie beliefen sich auf Fr. 105,207. 50. Die Ausgaben, soweit sie das Budget des Versicherungsamtes belasten, betragen Fr. 100,006. 26 gegen Fr. 97,498. 60 im Vorjahre.

E. Amt für geistiges Eigentum.

Allgemeines.

Im Berichtsjahre, und zwar vom 15. Mai bis 2. Juni, fand in Washington eine auch von der Schweiz als Vertragsstaat beschickte Konferenz des internationalen Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums statt zum Zwecke der Revision der unter den Vertragsländern abgeschlossenen Vereinbarungen. Die Beratungen der Konferenz führten zur Aufstellung revidierter Texte:

1. der allgemeinen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und des zugehörigen Schlussprotokolles,
2. des Abkommens betreffend die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken und der zugehörigen Vollziehungsverordnung,
3. des Abkommens betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren.

Im Berichtsjahre ist Portugal mit seinen Kolonien der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 beigetreten, und zwar ohne einen Vorbehalt zu erklären.

Ende des Jahres 1911 gehörten an:

1. Der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, gemäss der Konvention vom 20. März 1883, abgeändert durch Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland, die Dominikanische Republik, Frankreich mit Algier und Kolonien, Grossbritannien einschliesslich des australischen Staatenbundes, sowie von Ceylon, Neuseeland, Tobago und Trinidad, Italien, Japan, Kuba, Mexiko, Niederlande mit niederländisch Indien, Surinam und Curaçao, Norwegen, Österreich und Ungarn einschliesslich Bosniens und der Herzegowina, Portugal mit Açoren und Madeira, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tunis und Vereinigte Staaten von Amerika.

2. Der Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, vom 14. April 1891, abgeändert durch Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, Kuba, Mexiko, Niederlande, Österreich und Ungarn einschliesslich Bosniens und der Herzegowina, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

3. Der Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, vom 14. April 1891:

Brasilien, Frankreich, Grossbritannien, Kuba, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

4. Dem Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst:

Belgien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland mit seinen Schutzgebieten, Frankreich mit Algier und Kolonien, Grossbritannien mit Kolonien und Besitzungen, Haiti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Portugal mit Kolonien, Schweden, Schweiz, Spanien mit Kolonien und Tunis.

Hiervon waren bis Ende 1911 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 beigetreten:

Belgien, Deutschland, Frankreich, Haiti, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

Personal.

Im Berichtsjahre starb Herr Fritz Häusler, technischer Experte I. Klasse.

Neu gewählt wurden als technische Experten II. Klasse die Herren Otto Bloch von Zürich, Adolf Brodbeck von Itingen (Baselland), Alexandre Bugnion von Belmont (Waadt) und Walter Gisi von Olten.

Erfindungsschutz.

Im Berichtsjahre wurden dem Departement 11 Rekurse gegen Zurückweisung von Patentgesuchen und 6 sonstige Eingaben eingereicht; 4 Rekurse wurden abgewiesen, 5 gutgeheissen, 2 blieben im Berichtsjahre unerledigt. Von den 6 sonstigen Eingaben wurden 5 erledigt, 1 blieb im Berichtsjahre unerledigt.

Ein Rekurs aus dem Jahre 1909 wurde abgewiesen.

Von 4 Rekursen aus dem Jahre 1910 wurde 1 zurückgezogen, 1 gegenstandslos, 1 abgewiesen und 1 gutgeheissen.

Statistik.

A. Allgemeine Informationen.

	1910	1911
Hinterlegte Gesuche	5205	5280
wovon:		
für Hauptpatente	4863	4912
„ Zusatzpatente	342	368
Zurückgezogene Gesuche	327	446
Zurückgewiesene Gesuche	343	478
Beanstandungen betreffend pendente Gesuche .	7229	7336
wovon:		
I. Beanstandungen	3741	4307
II. „	2143	1986
III. „	934	739
weitere „	411	304
Zur Erledigung der I. Beanstandung gewährte Fristverlängerungen	260	301
Eingetragene Patente	3314	3799
wovon:		
Hauptpatente	3116	3577
Zusatzpatente	198	222
Ausstellungsschutz	2	2
Stundungen für die 3 ersten Jahresgebühren .	31	43

	1910	1911
Jahresgebührenmahnungen	6236	6842
Bezahlte Jahresgebühren	13428	14135
wovon:		
1. Jahresgebühren	4295	4088
2. "	2467	2783
3. "	1955	2140
4. "	1282	1421
5. "	876	974
6. "	644	662
7. "	496	526
8. "	362	422
9. "	276	286
10. "	217	236
11. "	161	191
12. "	140	139
13. "	112	115
14. "	85	89
15. "	60	63
Übertragungen { von Patenten	257	226
{ von Patentgesuchen	99	98
Lizenzen	31	14
Verpfändungen	9	11
Firma- und Namensänderungen	5	7
Vertreteränderungen	289	361
Teilweise Verzichtserklärungen	—	—
Nichtigkeitserklärungen:		
teilweise	—	2
gänzliche	4	6
Löschungen	3106	3282
wovon:		
Hauptpatente	3048	3205
Zusatzpatente	58	77
Rekurse gegen Gesuchzurückweisung	11	11

*B. Verteilung der in den Jahren 1910 und 1911 eingetragenen
Patentgesuche und Patente nach Ländern.*

	1910		1911	
Patentgesuche	{ Schweiz	2052 = 39 %	1997 = 38 %	
	{ Ausland	3153 = 61 %	3283 = 62 %	
	Total	<u>5205</u>	Total	<u>5280</u>
Patente	{ Schweiz	1393 = 42 %	1454 = 39 %	
	{ Ausland	1921 = 58 %	2345 = 61 %	
	Total	<u>3314</u>	Total	<u>3799</u>

Verteilung für das Ausland Länder	1910		1911	
	Gesuche	Patente	Gesuche	Patente
Europa.				
Belgien	51	23	51	29
Bulgarien	—	—	1	—
Dänemark und Kolonien	11	15	25	9
Deutschland	1784	1039	1835	1358
Frankreich und Kolonien	359	210	395	208
Griechenland	1	1	—	1
Grossbritannien und Kolonien	198	148	216	157
Italien	114	69	108	69
Lichtenstein	—	—	1	—
Luxemburg	1	2	—	2
Monaco	1	—	—	1
Niederlande und Kolonien	12	10	14	7
Norwegen	17	11	16	16
Österreich	191	112	226	140
Portugal	3	—	—	2
Rumänien	5	2	2	—
Russland	31	27	29	27
Schweden	32	24	39	27
Serbien	—	—	—	—
Spanien	11	4	14	6
Türkei	—	—	2	—
Ungarn	45	29	55	25
Andere Erdteile.				
Afrika	7	5	2	4
Amerika:				
Kanada	9	4	9	2
Südamerika	2	1	2	2
Vereinigte Staaten von Amerika	251	169	212	244
Mexiko	1	1	4	1
Cuba	—	1	—	—
Asien	1	—	—	—
Japan	—	—	2	—
Australien	15	14	23	8
Total	3153	1921	3283	2345

Muster und Modelle.

Die Eigentümer von 1085 Hinterlegungen wurden vom Ablauf der Schutzfrist benachrichtigt.

30 Hinterlegungsgesuche mit 44 Gegenständen wurden abgewiesen und 15 Gesuche mit 205 Gegenständen zurückgezogen.

Statistik.

A. Tabelle für die drei Schutzperioden.

Perioden	Hinterlegungen		Gegenstände	
	1910	1911	1910	1911
I. Periode	1320 ¹	1399 ²	307,984	340,935
(wovon versiegelt)	557	683	289,975	289,476
II. Periode	258	261	40,052	34,694
III. Periode	54	56	408	398
Übertragungen	47	43	5,935	10,017
Lizenzen	10	7	10	176
Verpfändungen	2	—	66	—
Firmaänderungen	3	—	4	—
Löschungen (ganzer Depotinhalt) .	1063	926	221,782	209,522
Löschungen (teilweiser Depotinhalt)	23	27	854	460
Löschungen (infolge Nichtigkeits- erklärung)	—	—	—	—

¹ Wovon 252 mit 304,585 Stickereimustern = 98% aller hinterlegten Gegenstände.

² Wovon 338 mit 334,045 Stickereimustern = 97% aller hinterlegten Gegenstände.

B. Verteilung für die I. Periode nach Ländern.

Länder	Hinterlegungen		Gegenstände	
	1910	1911	1910	1911
Schweiz	1177	1253	305,385	338,806
Ausland	143	146	2,599	2,129
Total	1320	1399	307,984	340,935
Verteilung für das Ausland.				
Afrika	1	1	1	2
Belgien	2	9	4	9
Deutschland	90	94	770	316
Frankreich und Kolonien .	26	12	59	48
Grossbritannien u. Kolonien	5	4	7	15
Italien	—	—	—	—
Niederlande	1	1	1	1
Österreich	12	17	730	737
Russland	3	2	3	2
Spanien	—	—	—	—
Türkei	—	—	—	—
Ungarn	2	3	2	3
Ver. Staaten von Amerika	1	3	1,022	996
Total	143	146	2,599	2,129

Fabrik- und Handelsmarken.

Im Berichtsjahre wurden dem Departement 4 Rekurse gegen Zurückweisung von Eintragungsgesuchen, sowie 1 sonstige Eingabe eingereicht. Ein Rekurs wurde gutgeheissen, die 3 andern blieben im Berichtsjahre unerledigt. Auf die sonstige Eingabe wurde nicht eingetreten.

Statistik.

A. Allgemeine Informationen.

	1910	1911
Zur Eintragung angemeldete Marken	2062	1927
Eintragungsgesuche, deren Marken eine vertrauliche Mitteilung veranlasst haben	394	411
Ungeordnete Eintragungsgesuche	740	775
Zurückgezogene oder zurückgewiesene Eintragungsgesuche	78	89
Eingetragene Marken	1969	1852
wovon:		
übertragene Marken	306	215
Marken, deren Hinterlegung erneuert wurde	48	41
Erneuerungsmahnungen	335	358
Firmen- oder Domiziländerungen etc.	26	26
Gelöschte Marken:		
mangels Erneuerung	270	341
auf Ansuchen der Hinterleger	46	39
infolge Urteils oder auf Anordnung des Departementes	8	2
Bei dem internationalen Bureau eingetragene Marken	1409	1517
Internationale, zum schweizerischen Schutze nicht zugelassene Marken	8	6
Rekurse	1	4

B. Verteilung

der auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken nach Warenklassen.

Warenklassen	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1910	1911	1865/1911	1910	1911	1893/1911
1. Nahrungsmittel etc.	261	253	4,462	205	162	1,895
2. Getränke etc.	65	81	1,683	169	161	1,491
3. Tabak etc.	157	127	2,291	72	71	597
4. Heilmittel etc.	269	250	3,430	304	411	2,482
5. Farben, Seifen etc.	300	219	3,301	148	171	1,525
6. Textilprodukte etc.	168	155	2,747	144	100	946
7. Papierwaren etc.	64	55	822	42	62	323
Übertrag	1284	1140	18,736	1084	1138	9,259

Warenklassen	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1910	1911	1865/1911	1910	1911	1893/1911
Übertrag	1284	1140	18,736	1084	1138	9,259
8. Heizung, Beleuchtung etc.	77	85	951	55	93	581
9. Baumaterialien etc. . .	36	28	362	39	25	250
10. Möbel etc.	44	36	445	31	46	277
11. Metalle, Maschinen etc.	121	132	1,935	113	128	708
12. Uhren etc.	382	418	7,917	33	32	418
13. Diverses	25	13	134	54	55	191
Total	1969	1852	30,480	1409	1517	11,684

C. Verteilung

der auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen
Bureau eingetragenen Marken *nach Ländern.*

Länder	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1910	1911	1865/1911	1910	1911	1893/1911
<i>Schweiz</i>	1507	1353	22,254	166	190	1903
Ägypten	1	—	39	—	—	—
Argentinien	—	1	7	—	—	—
Belgien	6	4	121	98	114	728
Chile	—	1	2	—	—	—
Dänemark	2	4	19	—	—	—
Deutschland	289	353	3,858	—	—	—
Frankreich	16	14	1,628	676	655	6056
Grossbritannien	101	45	1,367	—	—	—
Italien	3	—	44	33	49	300
Japan	—	3	3	—	—	—
Kanada	—	1	2	—	—	—
Kuba	—	—	6	7	4	28
Niederlande	—	1	39	81	109	1260
Norwegen	—	1	3	—	—	—
Österreich	9	12	475	251	268	749
Portugal	—	—	4	21	43	161
Queensland	—	—	1	—	—	—
Rumänien	—	—	1	—	—	—
Übertrag	1934	1793	29,873	1333	1432	11185

Länder	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1910 1934	1911 1793	1865/1911 29,873	1910 1333	1911 1432	1893/1911 11185
Übertrag						
Russland	5	1	15	—	—	—
Schweden	2	9	88	—	—	—
Spanien	—	2	42	52	34	375
Transvaal	—	—	1	—	—	—
Tunis	—	—	—	—	—	10
Ungarn	—	—	27	10	43	87
Vereinigte Staaten von Amerika	28	47	427	—	—	—
Vereinigte Staaten von Brasilien	—	—	4	9	7	21
Vereinigte Staaten von Mexiko	—	—	3	5	1	6
Total	1969	1852	30,480	1409	1517	11,684

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Vom Amte wurden im Berichtsjahre 168 obligatorische und 48 fakultative Einschreibungen vorgenommen.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1911.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1912
Date	
Data	
Seite	491-554
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 536

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.